

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. März 1860.

Dem Senate sind die nachstehend näher bezeichneten Berichte eingereicht worden:

1. Bericht der Deputation für das Bauwesen, betreffend Erweiterung der Bredenstraße,
2. Bericht der Deputation zur Revision der Gewerbeordnung, nebst dem Entwurfe einer Gewerbeordnung, zugleich ein Bericht der Minorität derselben Deputation, ebenfalls nebst dem Entwurfe einer Gewerbeordnung.

Er theilt der Bürgerschaft diese Berichte zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit und knüpft daran die Anzeige, daß er fördernd die unter 2. erwähnten Berichte an die Handelskammer gleichwie an die Gewerbekammer zur Begutachtung gelangen und demnächst nach Eingang solcher Gutachten die weiter erforderliche Mittheilung der Bürgerschaft zukommen lassen werde.

3. Bericht der Schuldeputation, einen Neubau für das Seminar betreffend.

Dem Antrage der Schuldeputation, in vorgeschlagener Weise dem immer dringender werdenden Bedürfnisse nach einem Seminargebäude abzuhelpen, scheinen, bei der unerkennbaren Schwierigkeit, jeder Anforderung zu genügen, so erhebliche Bedenken nicht entgegen zu stehen, daß es gerechtfertigt sein könnte, diesen Antrag ohne Weiteres zu verwerfen und die Deputation zu veranlassen, Untersuchungen und Berathungen, mit denen sie nun schon länger als ein Jahr beschäftigt gewesen ist, von Neuem und in garnicht vorbestimmter Richtung zu beginnen.

Noch weniger kann der Senat sich damit einverstanden erklären, daß eine Verbindung der Wohnung des Directors mit dem Seminarlocal, die schon in dem Organisationsbericht vom 8. Februar 1854 von der Deputation als selbstverständlich vorausgesetzt worden ist, jetzt im Princip abgelehnt werde, bevor die Deputation darüber auch nur gehört und ihr Gelegenheit gegeben wäre, mit Hülfe der ihr zu Gebote stehenden pädagogischen Sachkunde über diese wesentlich auch pädagogische Frage sich eingehend zu äußern.

Wie die Sache liegt, kann der Senat es nur für angemessen halten und der Bürgerschaft zu ihrer Mitgenehmigung empfehlen, daß zur Zeit über den vorliegenden Antrag noch in keiner Rücksicht schon entschieden, vielmehr die Deputation nur veranlaßt werde, den Gegenstand nochmals, unter Berücksichtigung der bei der Verhandlung in der Bürgerschaft angebrachten Bedenken, zu berathen und über das Ergebniß fördernd zu berichten.

Anlage I.zur Mittheilung des Senats
vom 2. März 1860.**B e r i c h t**

der Deputation für das Bauwesen, betreffend Erweiterung der Bredenstraße.

Auf den Bericht der Finanzdeputation vom 9. Februar 1859 beauftragten Senat und Bürgerschaft durch Beschlüsse vom 16/25. Februar 1859 die berichtende Deputation mit der Ausführung der vorgeschlagenen Verbreiterung der Langenstraße an deren Eingange vom Markte aus und mit dem Verkaufe des von den staatsseitig angekauften Erben übrig bleibenden Grundes. Nach Ausführung des ersten Theils dieses Auftrags setzte die Baudeputation auf den heutigen Tag den öffentlichen Verkauf des fraglichen Bauplazes an, als ihr unmittelbar vor diesem Termine von Consul Hermann Henrich Meier ein Anerbieten gemacht wurde, welches sie veranlaßte, den Verkaufstermin aufzurufen und mit demselben einen vorläufigen Vertrag abzuschließen, um denselben vorab an Senat und Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Consul H. H. Meier erbietet sich nämlich auf Grund verschiedener dem Vernehmen nach erst gestern mit den Anwohnern zu Stande gekommener Verträge dem Staate vermittelt eines Tauschvertrags für sofortige Ueberlassung des fraglichen Bauplazes an der Langenstraße No. 143 mit Ausschluß eines kleinen hinter dem Nachbarerbe No. 142 liegenden Theils des Hofplatzes zum Behuf der Verbreiterung dieses Theils der Bredenstraße durch den Grund dieses Erbes um Michaelis Jahrniß 1860 zu liefern, so daß der Proponent vor Beginn des Freimarkts die darauf stehenden Baulichkeiten zu beseitigen hat. Es ist dabei vorausgesetzt, daß das Haus Langenstraße No. 142 nach baugesetzlicher Vorschrift anzulegende Ausgänge und Fenster nach der somit verbreiterten Bredenstraße erhält und der Bauplatz an der Langenstraße parcellirt werden kann, daß ferner der Staat die erstmaligen Kosten der Pflasterung und Trottoirlegung an der Bredenstraße, sowie der Abkündigung und Lassung beider Erben übernimmt.

Dieser Vertrag scheint der Baudeputation dem Interesse des Staats zu entsprechen, da durch Begräumung des vor dem Ausgange der steil abfallenden Hafenstraße liegenden Hauses an der Langenstraße No. 143, abgesehen von der Beseitigung der in diesem Hause betriebenen das Publikum sehr belästigenden Talgschmelze, ein wesentliches Hinderniß dieser sehr frequenten und engen Passage gehoben wird, da ferner der Staat an Flächenraum erheblich bei dem Tausche gewinnt und endlich was die finanzielle Seite der Frage betrifft, der Bauplatz an der Langenstraße wegen seiner großen Beschränktheit und Unförmlichkeit trotz der günstigen Lage und steigenden Conjunction des Grundwerths schwerlich mehr als die veranschlagten 4700—5000 *ap* aufgebracht hätte, während der Ankaufspreis des Dettin g'schen Erbes dem Vernehmen nach 8000 *ap* beträgt, so daß die dem Staate zur Last fallenden Nebenkosten im Blick auf die außerordentliche Verbesserung der Communication in der That nicht in Betracht kommen können.

Unter diesen Umständen beantragt die Baudeputation, im Einvernehmen mit der Finanzdeputation, Senat und Bürgerschaft geneigen:

- 1) den fraglichen Vertrag zu genehmigen,
- 2) die Finanzdeputation mit der Vertretung des Staats bei der Abkündigung und Lassung der fraglichen beiden Erben zu beauftragen und derselben für Kosten der Abkündigung..... 100 *ap*
und sofern die Staatsabgabe nicht erlassen werden sollte, dafür 130 „
zusammen..... 230 *ap*
zu bewilligen,
- 3) die Straßenbaudeputation mit Ausführung der Planirung und Pflasterung des Platzes an der Bredenstraße, wozu nach dem Anschläge des Baudirectors Schröder 650 *ap* erforderlich und zu bewilligen sind, zu beauftragen.

Bremen, den 27. Februar 1860.

Die Deputation für das Bauwesen,

(gez.) Hartlaub. (gez.) Friedr. H. Westhoff.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 2. März 1860.**B e r i c h t****der Deputation zur Revision der Gewerbeordnung.**

Die in Veranlassung von Unzuträglichkeiten im Gewerbewesen am 26. Februar und 3. März 1858 mit dem Auftrage niedergesetzte Deputation, im Interesse des Publikums und der Gewerbetreibenden eine Revision der am 6. Octbr. 1851 publicirten Gewerbeordnung vorzunehmen und dabei auch die Verhältnisse des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und der Bierbrauersocietät in Betracht zu ziehen, beehrt sich zur Erledigung dieses Auftrags das Resultat ihrer Berathungen in Folgendem vorzulegen.

Die Gewerbeordnung erstreckt sich zufolge §. 2 derselben nur auf solche Gewerbe, welche als Handwerke in Innungen betrieben werden. Sie läßt die größtentheils schon seit Jahrhunderten hieselbst bestehenden mit Arbeits- zum Theil auch mit Verkaufsprivilegien versehenen Handwerkszünfte, nämlich die der

Blechenschläger, Buchbinder, Drechsler, Filt- und Hutmacher, Glaser, Goldschmiede, Gürtler, Kimfer, Sonnenmacher, Knopfmacher, Schnürmacher, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Lohgerber, Maurer, Nadelmacher, Rademacher, Reepschläger, Sattler, Schlosser und Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Strumpfwirker, Tischler, Weißbäcker, Zimmerer,

welche früher gewöhnlich Aemter, zum Theil auch Societäten genannt wurden, unter der veränderten Benennung »Innungen« fortbestehen, behält die Privilegien derselben, ohne sie im Einzelnen für jede Innung besonders zu formuliren, im Wesentlichen bei, indem sie ausspricht,

daß die selbständige gewerbsmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt ist,

daß zur Aufnahme als Meister der Nachweis einer 3- bis 5jährigen Lehrzeit, einer dreijährigen Wanderzeit und eines Lebensalters von mindestens 25 Jahren, sowie ferner die Anfertigung eines Meisterstücks und die Zahlung eines Einschusses bis zu 25 fl in die Innungscasse erforderlich ist,

daß den Innungen ihre bisherigen Rechte hinsichtlich des Kleinhandels verbleiben und

daß jeder Innung ein Klagerrecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Gerechtsame zusteht,

und setzt unter Hinweisung darauf, daß für jede Innung Specialstatuten vorhanden sein sollen, hinsichtlich der wichtigeren Zunftverhältnisse wie der Verhältnisse der Lehrlinge, der Gesellen und der Meister allgemeine für alle Innungen verbindliche Normen fest. Außerdem erwähnt sie, daß

die Baumschmiedemacher, die Kannengießer, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weißgerber

in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben sollen und giebt schließlich einige Vorschriften hinsichtlich der Schlächter und Bäcker sowie verschiedene andere Bestimmungen meist transitorischer Art.

Von den Unzuträglichkeiten, welche sich während des Bestehens der Gewerbeordnung und der Specialstatuten im Gewerbewesen herausgestellt haben, sind einige den sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen zuzuschreiben, welche in der Gewerbeordnung über die gegenseitigen Verhältnisse der Meister und der Gesellen getroffen sind; die meisten hängen aber mit dem Zunftwesen zusammen. Es dürfte sich dieses aus der

nachfolgenden Darstellung der wichtigeren Zunfteinrichtungen, nämlich der Lehrjahre, der Wanderjahre, der Meisterprüfung und der Privilegien und sonstigen den Gewerbebetrieb der Meister regelnden Bestimmungen ergeben.

Die in den früheren Kämterrollen vorgeschriebene und in der Gewerbeordnung innerhalb der Grenzen von 3 bis 5 Jahren beibehaltene Lehrzeit ist in den Specialstatuten der meisten Innungen, selbst bei den leichteren Handwerken, auf 4 Jahre festgesetzt worden. Es hat demnach Jeder, der ein zünftiges Gewerbe oder einen besonderen Zweig desselben für eigene Rechnung betreiben oder nur einen einzelnen in das Privilegium einer Zunft fallenden Gegenstand zum feilen Verkaufe anfertigen will, vorab 4 Jahre bei einem und demselben Meister als Lehrling zu arbeiten und sich als solchen ein- und ausschreiben zu lassen. Wenngleich der in dieser Einrichtung liegende Zwang von Denen nicht empfunden wird, die, auch wenn er nicht bestände, dennoch auf 4 Jahre bei einem Meister in die Lehre gehen würden, so giebt er doch in manchen anderen Beziehungen zu großen Unzuträglichkeiten Veranlassung. Er schließt Alle, die sich ihm nicht unterworfen haben, von der Betreibung des Handwerks aus, auch wenn sie eine anderweitig erlangte genügende Befähigung, vielleicht sogar eine höhere technische Bildung nachzuweisen vermögen und daher das Handwerk mit Vortheil für sich und das Publikum betreiben könnten. Er trägt zum großen Nachtheile für die Entwicklung des Gewerbewesens dazu bei, junge Leute aus bemittelten Familien, die sich gern einem Gewerbe widmen und die dazu erforderlichen Kenntnisse durch den Besuch gewerblicher Lehranstalten und in Fabriken sich zu verschaffen geneigt sein würden, von der Ergreifung desselben zurückzuhalten. Er erschwert den Uebergang von einem Handwerke zu einem andern, sowie die Erlernung zweier oder mehrerer verwandter Handwerke. Er nimmt endlich keine Rücksicht auf den Zweck, den der Einzelne bei Erlernung eines Handwerks erreichen will, noch auf dessen Anlagen und Vorbildung und führt dadurch nicht selten unnöthigen Zeitaufwand herbei. Eine kürzere Lehrzeit etwa von 1 oder 2 Jahren, wie sie Demjenigen genügen würde, der sich auf anderem Wege bereits Kenntnisse vom Handwerk erworben hat oder dem es bloß um die Erlernung einer gewissen Art von Arbeit oder gewisser Handwerksmethoden zu thun ist, ist eben so wenig gestattet, als eine Lehrzeit von zusammen 4 Jahren bei zwei Meistern, die verschiedene Zweige desselben Handwerks betreiben. Auch würde Derjenige, welcher in der Absicht, sich eine mehrseitige praktische Geschicklichkeit wenn auch in geringerem Grade zu erwerben, etwa 2 Jahre bei einem Tischler, 1 Jahr bei einem Drechsler und 1 Jahr bei einem Rademacher gelernt hätte, vorausgesetzt, daß dieses überhaupt möglich gewesen wäre, weder zum Tischler-, noch zum Drechsler-, noch zum Rademachergehilfen ausgeschreiben werden und daher keines der erlernten Gewerbe weder als Gesell noch als Meister betreiben dürfen. Diese und manche andere im Lehrzwange liegende Unzuträglichkeiten werden noch dadurch vermehrt, daß die Meister nur eine beschränkte Zahl Lehrlinge zu gleicher Zeit halten dürfen, nämlich die Schneider, Buchbinder und Goldschmiede nur einen, einen zweiten erst dann, wenn die Lehrzeit des ersten zur Hälfte abgelaufen ist; die Schuhmacher, Schlosser, Blechenschläger, Korbmacher, Rademacher, Kimker und Sonnenmacher nur zwei; die Tischler und Drechsler nur zwei, einen dritten dann, wenn der erste in sein letztes Lehrjahr tritt; die Zimmerer nur drei; die Maurer höchstens vier, jedoch nur dann, wenn sie mindestens fünf sogenannte einheimische Gesellen haben. Es ist daher Derjenige, der ein Handwerk erlernen will, bei der Wahl eines Meisters auf diejenigen beschränkt, die zur Zeit gerade zur Annahme von Lehrlingen befugt sind und andererseits werden die Meister durch diese ihnen auferlegte Beschränkung nicht minder als dadurch, daß sie junge Leute, die weniger als 4 Jahre lernen wollen, gar nicht als Lehrlinge annehmen dürfen, an der Ausbreitung ihres Geschäfts gehindert. — Da die in Vorstehendem hervorgehobenen Unzuträglichkeiten offenbar nur durch Aufhebung des Lehrzwanges und der damit zusammenhängenden Bestimmungen beseitigt werden können, so entsteht die Frage, ob der Lehrzwang andererseits Vortheile darbietet, um deretwillen er dennoch trotz der vorhandenen Unzuträglichkeiten beibehalten werden müsse. Die Deputation muß diese Frage entschieden verneinen. Wenn man in älterer Zeit die Fortpflanzung der Handwerksgeschicklichkeit dadurch sichern zu müssen glaubte, daß man eine bestimmte Lehrzeit bei einem Handwerksmeister, die übrigens meistens schon vorher durch das Herkommen zur Sitte geworden war, von Obrigkeit wegen vorschrieb: so mag das seine Rechtfertigung in den damaligen Verhältnissen überhaupt, besonders aber in

dem Umfange seiner Schulen zur Vermeidung in welcher neben dem gewerblichen Lehranstalt die Naturwissenschaften einbringen, das gewöhnliche, habe die für jeden Einzelnen sein, um so mehr die vieler Gewerbe schon sich ihrem Gegenstande die innerhalb der Zunft Unter solchen Umständen Handwerken früher die braucht nicht zu leisten wird lernen wollen nicht. Ein Gewerbe selbst das größte Interesse auf dem für ihn erlangt mangelhaft oder ungenügend in Ländern, wo keine Geschicklichkeit der Zunft

Die Gewerbe als Meister betreiben Innungen enthalten darf; B. ein hier seinen Lehrling ausschreiben werden Jahre wohnen, sie sollen hier arbeiten ihrer allgemeinen auf längere oder kürzere Zeit in Abrede stellen wollen Beschäftigten überwiegend noch als Bedingung In der That nicht Es ist mindestens die Hälfte das Handwerk dasselbe dennoch zu Fremde keine Arbeit pflegt, zum Herbergehend eigener Zunftarbeiten zu verdienen werthvolle Ausbildung sich, um den Worten und dort Jahre lang daß unsere Gesellen in den Geschäften nicht bei dem häufigen Wechseln unbedingt dem dasselbe alsdann ganz vielfacher Hensicht bei jungen Leuten so bereit, nachzugeben geübt. Maler, Wollig mit fernstehender länger als 3 Jahre in Schrift dazu verpflichtet

dem Umstande finden, daß die Werkstätten der Handwerker so zu sagen die einzigen Schulen zur Heranbildung tüchtiger Gewerbetreibenden waren. In der jetzigen Zeit, in welcher neben den Werkstätten der Handwerker zahlreiche Fabriken entstanden und gewerbliche Lehranstalten gegründet sind, von denen erstere einen durch die großen Fortschritte der Naturwissenschaften und der Mechanik vervollkommenen Gewerbebetrieb zur Anschauung bringen, letztere die zu einem solchen Betriebe erforderliche theoretische Bildung gewähren, haben die Werkstätten der Handwerker aufgehört, die einzige oder gar die für jeden Einzelnen beste Schule zur Vorbereitung für einen gewerblichen Beruf zu sein, um so mehr als die in ihnen zu erlangende Bildung zum zweckmäßigen Betriebe vieler Gewerbe schon deshalb nicht ausreicht, weil sie im Wesentlichen bloß practischer Art ist und sich ihrem Gegenstande nach auf die handwerksmäßige Erlernung derjenigen Arbeiten beschränkt, die innerhalb der Zunftberechtigung des Meisters liegen, mitunter nur auf einen Zweig derselben. Unter solchen Umständen kann von Vortheilen, die der Zwang zum Lernen bei einem Handwerker früher dargeboten haben mag, gegenwärtig nicht mehr die Rede sein. Man braucht nicht zu befürchten, daß, wenn der Lehrzwang aufgehoben wird, Niemand mehr wird lernen wollen und daß in Folge davon die Handwerksgechicklichkeit verloren gehen wird. Wer ein Gewerbe betreiben und dadurch sein Fortkommen begründen will, hat selbst das größte Interesse daran, sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem für ihn erreichbaren besten Wege anzueignen, indem, wenn seine Kenntnisse mangelhaft oder ungenügend sind, er es ist, den der Nachtheil trifft. — Auch werden in Ländern, wo kein Lehrzwang besteht, fortwährend Lehrverträge geschlossen und die Geschicklichkeit der Handwerker ist dort mindestens nicht geringer als bei uns.

Die Gewerbeordnung zwingt die Gesellen, welche ihr erlerntes Handwerk künftig als Meister betreiben wollen, zu einer dreijährigen Wanderung, und die Statuten einiger Innungen enthalten noch besondere hiemit in Verbindung stehende Beschränkungen. Es darf z. B. ein hier ausgelernter Glasergesell vor Antritt seiner Wanderschaft nur bei seinem Lehrmeister arbeiten. Die Mauer- und Zimmergesellen, welche um Ostern ausgeschrieben werden, dürfen hieselbst nur bis Johannis arbeiten und müssen alsdann drei Jahre wandern, selbst wenn sie später gar nicht Meister werden, sondern nur als Gesellen hier arbeiten wollen. Daß es für manche Gewerbbesliffene sowohl in Betreff ihrer allgemeinen als ihrer Berufsbildung von großem Nutzen sein kann, wenn sie sich auf kürzere oder längere Zeit nach auswärts begeben und sich dort, besonders an solchen Orten wo ihr Gewerbe ausgezeichnet betrieben wird, zu vervollkommen suchen, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Hieraus folgt aber nicht, daß das Wandern für jeden Einzelnen in seinen Verhältnissen überwiegend Vortheile darbiete und daß es überhaupt gut gethan sei, dasselbe auch jetzt noch als Bedingung zur Ausübung eines Gewerbes von Obrigkeit wegen vorzuschreiben. In der That wirkt der Zwang zum Wandern in manchen Fällen geradezu nachtheilig. Es ist mindestens hart, wenn Kränklichkeit oder andere persönliche oder Familienverhältnisse das Wandern oder die Fortsetzung desselben nicht als rathlich erscheinen lassen, dasselbe dennoch zu verlangen. Es wirkt demoralisirend, wenn der Gesell, der in der Fremde keine Arbeit zu finden vermag, was besonders im Winter der Fall zu sein pflegt, zum Herbergsleben und unstäten Umherwandern genöthigt wird und in Ermangelung eigener Subsistenzmittel so wie Angesichts der Unmöglichkeit, sein Brod durch Arbeiten zu verdienen, sich auf Almosen Anderer angewiesen sieht. Es fördert die gewerbliche Ausbildung nicht, wenn Gesellen, die keine Neigung zum Wandern haben, sich, um den Worten des Gesetzes zu genügen, nach kleinen Orten in der Nähe begeben und dort Jahre lang aufhalten. Es werden endlich den hiesigen Meistern dadurch, daß unsere Gesellen zum Wandern gezwungen sind, während in manchen anderen Staaten die Gesellen nicht zu wandern brauchen, unnöthigerweise Arbeitskräfte entzogen, was bei dem häufigen Mangel an Gesellen um so fühlbarer wirkt. Man kann das Wandern unbedenklich dem freien Willen des Einzelnen überlassen, ohne zu befürchten, daß dasselbe alsdann ganz unterbleiben werde, zumal in der jetzigen Zeit, wo das Reisen in vielfacher Hinsicht erleichtert ist. Der Trieb in die Fremde zu gehen ist in der Regel bei jungen Leuten so stark, daß sie demselben, ohne daß es eines äußeren Zwanges bedarf, nachzugeben pflegen, wofür ihre besonderen Verhältnisse es ihnen nur irgend gestatten. Maler, Uhrmacher und andere unzünftige Gewerbbesliffene wandern freiwillig und sowohl diese als die Gesellen der Handwerkszünfte bleiben häufig weit länger als 3 Jahr in der Fremde, ohne daß sie durch irgend welche gesetzliche Vorschrift dazu verpflichtet wären.

Nach überstandenen Lehr- und Wanderjahren hat der Gewerbsbesessene, bevor er sein Handwerk für eigene Rechnung betreiben darf, eine Prüfung zu bestehen, die in der Regel sowohl eine theoretische als eine practische ist. Aus welchem Gesichtspunkte man diese Einrichtung auch betrachten möge, ein erheblicher Nutzen derselben läßt sich nicht erkennen. Zur Erhaltung der Handwerksgechicklichkeit ist sie nicht nothwendig, da in Ländern, wo keine Meisterprüfungen bestehen, wie England und Frankreich, die Handwerker nicht zurückgeblieben sind; auch findet bei den hieselbst unzüchtig betriebenen zum Theil sehr künstlichen Gewerben, z. B. dem Schiffsbau, von denen man nicht wird behaupten wollen, daß sie den zünftigen Gewerben nachstehen, keinerlei Prüfung statt. Daß sie für Lehrlinge und Gesellen ein Sporn sei, sich im Handwerke geschickt zu machen, hat die Erfahrung durchschnittlich nicht bestätigt, denn sonst würden wohl nicht, wie von kompetenter Seite versichert wird, so viel mittelmäßige, selbst schlechte Meisterstücke geliefert worden sein, so daß, wenn nur der in der Theorie und Praxis wirklich Geschickte hätte zugelassen werden sollen, nur Wenige als Meister hätten aufgenommen werden können. Was sodann das tausende Publikum anbetrifft, so hat dasselbe von den Meisterprüfungen gar keinen Nutzen. Selbst wenn zu den Aufgaben des Staats gehörte, dasselbe vor schlechter Handwerksarbeit zu schützen, würde doch durch Prüfungen diese Aufgabe nicht gelöst werden können. Gäbe Derjenige, der in der Prüfung bestanden, dadurch eine Garantie, daß er demnächst als etablierter Meister umsichtig und zuverlässig sein und mit Hülfe von Gesellen und Lehrlingen nur gute Arbeit liefern werde, so müßten alle jetzigen Meister, da sie geprüft worden, das Publikum gut bedienen und von Klagen über Unzuverlässigkeit und mangelhafte Arbeit könnte keine Rede sein. Es kommt hinzu, daß sich in allen Handwerkszünften Meisterswitwen befinden, die, ohne geprüft zu sein, auf Grund gesetzlicher Befugniß das Handwerk ihres Mannes für eigene Rechnung fortsetzen, ohne daß Dieses als ein Uebelstand im Publikum empfunden worden wäre.

Es ist endlich nicht außer Acht zu lassen, daß eine große Menge in das Gebiet der Zünfte fallender Gewerbszeugnisse, wie Blechenschlägerarbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Eisenwaaren, Knopfmacherarbeiten, Hüte u. s. w. von auswärts zum feilen Verkauf theils von den Handwerksmeistern selbst, theils vom Krameramt hier eingeführt werden und daß das tausende Publikum nicht darnach fragt, ob sie von geprüften oder ungeprüften Producenten herrühren. — Wenn hiernach die Meisterprüfungen wegen ihrer Nutzlosigkeit als entbehrlich erscheinen, so spricht für ihre völlige Abschaffung der Umstand, daß sie dem angehenden Gewerbsmann nicht unerhebliche Ausgaben sowohl für Kosten als für das zum Meisterstück erforderliche Material verursachen, ihn zwingen, wochen-, ja monatelang, während er an dem Meisterstück arbeitet, von jedem Erwerbe abzustehen und ihn hiedurch sowie durch Zahlung des in die Innungssasse zu leistenden Einschusses von vornherein eines großen Theils der ohnehin meistens nur geringen Mittel berauben, die ihm zur ersten Einrichtung seines Geschäfts zur Verfügung stehn, wogegen die in Zukunft mögliche Verwerthung des Meisterstücks kaum in Anschlag gebracht werden kann.

Die Privilegien der Innungen bestehen darin, daß die Meister jeder Innung, das heißt diejenigen Personen, welche 4 Jahre bei einem Meister gelernt, 3 Jahre gewandert, das 25. Lebensjahr erreicht, den Bürgereid geleistet und die Meisterprüfung bestanden haben und hiedurch sowie durch Zahlung der Prüfungskosten und des Einschusses in die Innungssasse Mitglieder der Innung geworden sind, mit Ausschluß aller anderen Bürger allein das Recht haben, gewisse Handwerksarbeiten zum feilen Verkaufe anzufertigen und zu verkaufen und sich in diesem ausschließlichen Recht bei etwaigen Eingriffen Dritter, durch Klagen vor Gericht zu schützen. Die genaue Angabe der einzelnen Gegenstände, auf welche jede Innung privilegiert ist, ist außerordentlich schwierig. Da die Gewerbeordnung keine Auskunft gewährt, würde man auf die früheren Nemterrollen zurückgehen müssen und daneben die im Laufe der Zeit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen haben. Mehrere dieser Rollen sind aber nicht vom Senat, sondern lediglich von Morgensprachsherren ertheilt worden, so daß schon ihre Gültigkeit in Beziehung auf dritte Personen bezweifelt werden muß und noch in neuerer Zeit von den Gerichten aberkannt worden ist. — Auch enthalten sie hauptsächlich nur Vorschriften über die innere Einrichtung des Amtes und führen entweder gar kein specielles Privilegium an, indem sie als bekannt voraussetzen, was unter zünftiger Arbeit zu verstehen sei, oder

wenn sie sich auf
thun sie dieses in
Beide. Es ist
von Straßburg
gegen Dritte über
leiten zwischen ver
Stunde gebracht u
auf gewisser Arbeit
menschlich zugeho
ante am 16. April
1771, zwischen de
Blechenschläger- u
von der Frage, ob
werden können, ist
Stand der Gewerbe
genug vorliegt. E
des Kramers, u
nen Jahren ver
Wanderung und
müssen, abgesehen
noch ein möglicher
viel von ihrer Bed
gen kann. Man
tügen Interesse über
daß die Privilegien
den gegenwärtigen
und die gemeinlich
sondern selbst sch
Publikum, wird
theil haben; an
daß man zuver
Zweigen eintret
zu kaufen geneig
der Handwerksar
Personen, die dur
Wort zu verdienen
daß es noch jetzt
Einzelnen, seine
am Gewerbebetrie
Sie halten fern
den Erfindungsge
Entscheidung nüt
Recht durch
fungen selbst in
fortschritt der neu
liefert. Sie sind
sicheren und reichl
werkem durch se
weisen theilw
sch auf den zünft
den abgegrenzt w
auch in seine Zün
seines Geschäftes
es zünftiges zu ve
Innungen anzuneh
wider keine Schwi
der Aufstellung mi
wegen die Innung

Gewerbsbefähigung, bevor
Prüfung zu bestehen, die
Aus welchem Gesichts-
her Nutzen derselben läßt
ist sie nicht notwendig,
land und Frankreich, die
hieselbst unzulässig betrie-
bssbau, von denen man
nachsehen, keinerlei Pri-
sei, sich im Handwerk
tätigt, denn sonst würden
viel mittelmäßige, selbst
der in der Theorie und
Genige als Meister hätten
blikum anbetrifft, so hat
t wenn zu den Aufgaben
zu schüßen, würde doch
Gabe Derjenige, der in
ist als etablierter Meister
und Lehrlingen nur ganz
prüft worden, das Pu-
und mangelhafte Arbeit
ndwerkszünftigen Meister-
her Befugniß das Hand-
dieses als ein Uebelstand
roße Menge in das Ge-
gerarbeiten, Gold- und
w. von auswärts zum
vom Krameramt hier
nach fragt, ob sie von
hiernach die Meisterprü-
spricht für ihre völlige
kann nicht unerhebliche
berliche Material ver-
im Meisterstück arbeitet,
ahlung des in die In-
en Theils der ohnehin
ichtung seines Geschäfts
rthung des Meisterstücks
e Meister jeder Innung
ter gelernt, 3 Jahre ge-
und die Meisterprüfung
ungskosten und des Ge-
sind, mit Ausschluß der
äten zum feilen Verkauf
n Recht bei etwaigen Ge-
ngabe der einzelnen Gegen-
wierig. Da die Gewerbe-
rollen zurückgehen müssen
scheidungen zu berücksich-
at, sondern lediglich von
tigkeit in Beziehung auf
r Zeit von den Gerichten
ur Vorschriften über die
specielles Privilegium an
zu verstehen sei, oder

wenn sie sich auf eine ins Einzelne gehende Beschreibung des Privilegiums einlassen, thun sie dieses in einer für die jetzige Zeit mangelhaften oft kaum noch verständlichen Weise. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Privilegien von jeher eine Quelle von Streitigkeiten gewesen sind und eine Menge Prozesse der Aemter untereinander und gegen Dritte über Gewerbsbefugnisse veranlaßt haben. Zur Beendigung von Streitigkeiten zwischen verwandten Aemtern sind zwar zu verschiedenen Zeiten Vergleiche zu Stande gebracht und vom Senate bestätigt, in denen die Anfertigung oder der Verkauf gewisser Arbeiten dem einen oder dem anderen Amte vorbehalten oder beiden gemeinschaftlich zugestanden wird, wie z. B. zwischen dem Sonnenmacher- und dem Kimferamte am 16. April 1766, zwischen dem Tischler- und Zimmeramte am 10. April 1771, zwischen dem Schmiede- und Krameramte am 31. October 1765, zwischen dem Blechenschläger- und Kupferschmiedeamte am 2. October 1833, allein ganz abgesehen von der Frage, ob und in wie weit durch diese Vergleiche die Rechte Dritter berührt werden können, ist Manches in ihnen unbestimmt geblieben oder für den gegenwärtigen Stand der Gewerbe nicht mehr zutreffend, so daß Veranlassung zu Streitigkeiten genug vorliegt. Eine Vereinigung verwandter Aemter, wie des Sonnenmacher- und des Kimferamts, des Knopfmacher- und des Schnürmacher-Amts ist vor mehreren Jahren versucht worden, aber ohne Erfolg. — Wenn der Lehrzwang, der Wanderzwang und die Meisterprüfung aufhören, so daß als Erforderniß zum Meister werden, abgesehen von der Leistung des Bürgereides und dem 25. Lebensjahre nur noch ein mäßiger Einschuß in die Innungscasse übrig bleibt, verlieren die Privilegien viel von ihrer Bedeutung, indem dann jeder Bürger leicht Antheil an denselben erlangen kann. Man wird aber hierbei nicht stehen bleiben dürfen, sondern muß im allseitigen Interesse ihre völlige Aufhebung wünschen. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß die Privilegien, so wohlthätig sie auch in älterer Zeit gewirkt haben mögen, unter den gegenwärtigen in vielfacher Hinsicht veränderten Verhältnissen für das Publikum und die gewerbliche Entwicklung sowie für die Meister selbst, nicht nur entbehrlich, sondern selbst schädlich sind. Die große Mehrheit der Bevölkerung, das consumirende Publicum, wird von dem Aufhören der Privilegien keinerlei Nachtheil, wohl aber Vortheil haben; an guter und billiger Handwerksarbeit wird es nicht fehlen, im Gegentheil darf man zuversichtlich erwarten, daß die durch Freigebung des Handwerks in einzelnen Zweigen eintretende größere Concurrenz dem Publikum nicht nur vermehrte Gelegenheit zu kaufen gewähren, sondern demselben auch in Betreff der Qualität und des Preises der Handwerksarbeit zu Gute kommen wird. Die Privilegien hindern eine Menge Personen, die durch Anfertigung oder Verkauf von Handwerksarbeiten am Besten ihr Brod zu verdienen Gelegenheit hätten, dieses zu thun und beschränken dadurch, ohne daß es noch jetzt im allgemeinen Interesse erforderlich wäre, das natürliche Recht des Einzelnen, seine Kräfte zur Ernährung für sich und die Seinigen durch Theilnahme am Gewerbebetriebe in der ihm am vortheilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerthen. Sie halten ferner das Gewerbewesen in seiner Entwicklung zurück, indem sie den Erfindungsgeist lähmen, das Zusammenwirken der Gewerbe erschweren, die Entstehung nützlicher Fabriken verhindern und dagegen den handwerksmäßigen Betrieb durch Meister, Gesellen und Lehrlinge mit allen seinen Beschränkungen selbst in solchen Zweigen festhalten, in welchen in Folge der industriellen Fortschritte der neueren Zeit der fabrikmäßige Betrieb bessere und billigere Erzeugnisse liefert. Sie sind endlich weit davon entfernt, den Meistern selbst eine Bürgschaft für sicheren und reichlichen Erwerb zu gewähren. Die Berechtigung, die der junge Gewerbsmann durch seine Aufnahme als Meister erlangt und die er mit seinen Mitmeistern theilen muß, so daß ihm jedenfalls die Concurrenz nicht erspart wird, beschränkt sich auf den zunftmäßigen Betrieb eines einzelnen Handwerks, wie dasselbe in früherer Zeit abgegrenzt worden. Dem Meister stehen die Privilegien anderer Innungen, die auch für seine Thätigkeit eine Schranke bilden, bei dem Betriebe und der Ausdehnung seines Geschäfts hindernd entgegen; sie verbieten ihm, mit seinem Handwerk ein anderes zünftiges zu verbinden oder auch nur zur Vollendung seiner Arbeiten Gesellen anderer Innungen anzunehmen, wie denn z. B. der Tischler keine Drechslergesellen, der Rademacher keine Schmiedegesellen in Arbeit nehmen darf; sie beschränken ihn sowohl in der Anfertigung wie in dem Verkaufe von Arbeiten seines Fachs und verbieten ihm sogar die Anwendung gewisser Verfahrensweisen und Werkzeuge. Zum Beweise da-

für mögen folgende Einzelheiten dienen: Die Blechenschläger dürfen Messingarbeiten verfertigen, jedoch nur solche, die nicht ganz mit hartem Lothe gemacht werden und mit Material und Arbeitslohn den Werth von 1 Thlr. nicht übersteigen; der Anfertigung anderer Messingarbeiten steht das Privilegium der Kupferschmiede entgegen. Die Kimfer sind, was die Weinarbeit anbetrifft, zur Anfertigung großer Stückfässer, halber Dröhste und Sechszehntel befugt; dagegen dürfen sie alles übrige Weingut, z. B. Dyme, halbe Dyme, Anker und halbe Anker nicht verfertigen, weil die Gerechtsame der Sonnenmacher dem entgegenstehen. Die Zimmerer dürfen, aus Rücksicht auf das Privilegium der Tischler, gewisse Treppen nicht verfertigen; z. B. in Häusern von zwei Etagen nicht die untere; auch ist ihnen der Gebrauch gewisser Werkzeuge, z. B. mehrerer Arten Hobel untersagt; Hobelbänke dürfen sie gebrauchen, jedoch nur in ihrer Wohnung, nicht auf dem Bauplatz. Die Knopfmacher müssen sich hüten, bei der Verfertiigung der ihnen zustehenden Arbeiten Tritte anzuwenden, weil sie dadurch in die Gerechtsame der Schnürmacher eingreifen würden. Den Schneidern wird verwehrt, Lager von Tuchen zu halten; auch sollen sie das zu ihren Arbeiten erforderliche Tuch nur von hiesigen Tuchhändlern entnehmen. Die Schlosser dürfen keine fremde Eisenarbeiten, die Knopfmacher keine fremde Knopfmacherarbeit verkaufen, während Beides, so wie auch der Verkauf hiesiger Knopfmacherarbeit dem Krameramt zusteht.

Der Meister ist hinsichtlich seines Gewerbebetriebes noch manchen anderen mit dem Zunftwesen zusammenhängenden Vorschriften unterworfen, die den Aufschwung seines Geschäfts erschweren. In der Auswahl der Hülfсарbeiter hat er nicht freie Hand, da er Lehrlinge nur in beschränkter Zahl und außerdem nur Gesellen seines Handwerks, mit Ausschluß anderer Gehülfen, zu der zünftigen Arbeit verwenden darf. Sich mit Nichtmeistern zu associiren und dadurch Capital in sein Geschäft hineinzuziehen, ist ihm nicht gestattet. Den Schuhmachern, Schneidern und Korbmachern ist der Verkauf auswärtig verfertigter Arbeiten ihres Gewerbes in den Spezialstatuten untersagt, obgleich durch einen solchen Verkauf das Privilegium keiner anderen Innung verletzt wird. Die Spezialstatuten einiger Innungen schreiben vor, daß der Meister seine Werkstatt in demselben Hause haben muß, in welchem er seinen Verkaufsladen hat. Die Blechenschläger dürfen ihre Arbeiten, die vielleicht etwas der Mode entgangen oder aus einem sonstigen Grunde für den Augenblick nicht gut zu Gelde zu machen sind, nicht durch Verkauf in Auktionen verwerthen u. s. w. Zu diesem Allem kommt noch, daß einige in's Einzelne gehende Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Rechte und Pflichten der Lehrlinge und Gesellen den Meistern gegenüber sich im practischen Leben wenig bewährt haben. Ist es zu verwundern, wenn der Meister, der sich durch die Privilegien anderer Innungen sowie durch die eigenen Zunfteinrichtungen so vielfach in seiner gewerblichen Thätigkeit gehindert sieht, auch sein Privilegium durch sorgfältige Ueberwachung aufrecht zu halten sucht, wenn der Sinn des Handwerkers, statt sich auf industrielle Vervollkommenung zu richten, sich in den Zunftgeist verkehrt, der in dem ängstlichen Festhalten gewerblicher Schranken, in der Abwehrung aller Concurrenz das Höchste erkennt? — Der Mangel an freier Beweglichkeit ist ohne Zweifel eine der Hauptursachen, weswegen viele Meister nicht emporkommen und manche Gewerbe mit der Zeit nicht haben fortschreiten können. In der That fristen mehrere Innungen, die auf eine kleine Zahl Genossen herabgesunken sind, ein kümmerliches Dasein, so daß die Meister, um für sich und ihre Familie das tägliche Brod zu verdienen, eine andere oder eine Nebenbeschäftigung haben ergreifen müssen, und selbst in denjenigen Innungen, die eine größere Zahl Genossen zählen, giebt es Meister genug, die unter den jetzigen Verhältnissen trotz aller Thätigkeit und Umsicht nur ein kärgliches Auskommen haben, während sie beim Wegfall der Zunftschranken vielleicht sich emporzarbeiten im Stande sein würden.

Das Zunftwesen, wie dasselbe nach vorstehender Darstellung im Lehr- und Wanderzwange, in der Meisterprüfung, in den Privilegien, namentlich den Verkaufsprivilegien, und in einer Menge anderer Einrichtungen besteht, hat sich überlebt. Das Interesse des Publikums und der Gewerbetreibenden erheischt Herstellung der Gewerbefreiheit und kann es sich in der That nur darum handeln, ob es gerathen sei, sofort, ohne Uebergangszeit und transitorische Bestimmungen, zu dieser Freiheit zurückzukehren, oder durch Beseitigung der erheblichsten Unzuträglichkeiten, namentlich des Lehr- und Wanderzwanges, der bisherigen Meisterprüfungen und der Beschränkungen in der Wahl

von Gesellen und durch Erleichterung einiger, besonders der Einführung des Gesellen, ist ausgesprochen, ist auch Nachteile sind im Vergleich ihrer Borthen Meister, gegenwärtig hat, kann nicht zugleich ein gewisses Verbot durch den Staat. Es kann durch die Personen welche das Publikum zu, nicht laufen, in sein, daß, sobald die zum Verkauf in dem für besser oder und den dem wahren hiesigen Möglichkeiten Gewerbetreibenden über geordnet? Man muß jeder Beziehung auf diese vermag ihrer Personen befähigt, sondern die freie die Folgen verheiß schon jetzt jeder kommen lassen können Blechenschläger, seit langer Zeit h verkauft werden, in Frage kommen; werksarbeiten nach Stellung wird verfeh wärts wirklich besser angestrichen werden mehr Vortheil als

Das Krameramt obrigkeitlich beständig im Einzelnen beschreiben, Colonial- und Genossen des Amtes werden will, muß Kaufsgeldern für sich verlangt hat, zusammen mit für seine Kinder von welchen Summe Kaufsmittelgehören für entlich sich in die unter 30 Jahren ein Kramersamtsgeossen 1 Thaler 68 Grote Amt sind alle Diejer

von Gesellen und Lehrlingen, so wie durch Beschränkung der Gewerbsprivilegien, durch Erleichterung des Eintritts in die größeren Innungen und durch Aufhebung einiger, besonders kleinerer Innungen, einen Uebergang zur Gewerbefreiheit herbeizuführen. Der Einführung der Gewerbefreiheit stehen keine formellen Bedenken entgegen, da die Befugniß der gesetzgebenden Gewalt zur Aufhebung des Zunftwesens in der Verfassung klar ausgesprochen ist. In materieller Beziehung werden zwar von der Gewerbefreiheit auch Nachtheile befürchtet, die die größere Concurrenz herbeiführen soll; allein diese Nachtheile sind im Großen und Ganzen für das Publikum und die gewerbliche Entwicklung eher Vortheile zu nennen und kommen selbst im Blick auf die jetzt vorhandenen Meister, gegenüber den wohlthätigen Folgen, die für diese die Beseitigung der Zunftschranken hat, kaum in Betracht, besonders wenn, wie weiter unten vorgeschlagen wird, zugleich ein großer Theil derjenigen Beschränkungen wegfällt, welche jetzt dem freien Verkehr durch die Privilegien des Krameramts und der Tuchhändlergesellschaft gezogen sind. Es kann sein, daß sich einigen besonders lohnend erscheinenden Gewerben künftig mehr Personen als bisher zuwenden, so daß von den jetzigen Meistern diejenigen, welche das Publikum minder gut als die neu hinzukommenden Personen bedienen sollten, Gefahr laufen, in ihrer bisherigen Nahrung Abbruch zu erleiden. Es kann ferner sein, daß, sobald die an noch bestehenden Verbote der Einfuhr fremder Handwerksarbeit zum feilen Verkauf in Wegfall kommen, diese oder jene auswärts verfertigte Waaren, wenn sie besser oder billiger als das hiesige Fabrikat sein sollten, hier eingeführt und von dem consumirenden Publikum vorgezogen werden. Wer wird aber aus diesen Möglichkeiten folgern wollen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit den Gewerbetreibenden überhaupt, geschweige denn dem Publikum, nicht zum Vortheil gereiche? Man muß nur nicht übersehen, daß die Gewerbefreiheit in aller und jeder Beziehung auch für die jetzigen Handwerksmeister da sein wird und daß diese vermöge ihrer technischen Kenntnisse und Geschäftserfahrung eher als andere Personen befähigt sind, davon zu ihrem Vortheile Gebrauch zu machen. Was insbesondere die freie Einfuhr fremder Gewerbszeugnisse anbelangt, so muß man sich, um die Folgen derselben für die Handwerker richtig zu beurtheilen, vergegenwärtigen, daß schon jetzt jeder hiesige Bürger sich solche Erzeugnisse zu seinem Bedarf von auswärts kommen lassen kann, daß manche Gewerbszeugnisse, wie Schlosser-, Goldschmiede-, Blechenschläger-, Drechsler-, Buchbinder-, Knopfmacher- und Hutmacherarbeiten bereits seit langer Zeit hier eingeführt und theils von den Meistern, theils vom Krameramt verkauft werden, so daß hauptsächlich nur Schuhmacher, Schneider- und Tischlerarbeiten in Frage kommen; daß ferner von den zuletzt genannten gleichwie von anderen Handwerksarbeiten nach wie vor ein ansehnlicher Theil des hiesigen Bedarfs hier auf Bestellung wird verfertigt werden und daß endlich diejenigen Handwerksartikel, die auswärts wirklich besser oder billiger oder in einer dem Publikum zusagenderen Weise angefertigt werden sollten, durch die Handwerker selbst, vermöge ihrer Sachkenntniß mit mehr Vortheil als durch andere Personen werden bezogen werden können.

Das Krameramt hat ein Privilegium, welches sich in den am 25. October 1822 obrigkeitlich bestätigten Amtsartikeln, die zu wiederholten Malen gedruckt worden sind, im Einzelnen beschrieben findet. Es erstreckt sich auf den Detailverkauf von Manufaktur-, Colonial- und Eisenwaaren und ist so umfangreich, daß von den zahlreichen Genossen des Amtes nur wenige es vollständig benützen. Wer Krameramtsgenosse werden will, muß das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sodann an Einkaufsgeldern für sich und seine Ehefrau, wenn er die Handlungsfreiheit durch Geburt erlangt hat, zusammen 200 *fl.*, wenn er sie nicht durch Geburt erlangt hat, 300 *fl.*, und für seine Kinder nach Maßgabe ihres Alters von 10 bis 50 *fl.* für jedes erlegen, von welchen Summen die Hälfte an den Staat abgeliefert wird. Ferner hat er an Aufnahmegebühren für sich und seine Ehefrau zusammen 66 Thaler zu entrichten und endlich sich in die Sterbe- und Witwencasse des Amtes einzukaufen, was für jede Person unter 30 Jahren ein Eintrittsgeld von 25 $\frac{1}{3}$ Thaler erfordert. Eheliche Kinder von Krameramtsgenossen haben bei ihrem Etablissement für ihre Aufnahme im Ganzen nur 2 Thaler 68 Grote zu entrichten. Gänzlich ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amt sind alle diejenigen, welche bereits Mitglieder einer Handwerkszunft oder einer

mit Zunftzwang versehenen Societät sind, so lange sie nicht diesen Verhältnissen entsagt haben.

Die Tuchhändlersocietät, welche den ausschließlichen Verkauf von Tuchen in Anspruch nimmt und mit dem Krameramt zur Beseitigung von Mißthelligkeiten wegen des Verkaufs einiger Wollenmanufacturen unterm 13. September 1725 einen Vergleich abgeschlossen hat, erhielt vom Senat von 12 zu 12 Jahren eine Concession und ist diese Concession im Jahre 1846 als sie abließ, nicht erneuert. Wer in die Societät eintreten will, muß nach einer obrigkeitlichen Festsetzung vom Jahre 1822 das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und 100 Goldgulden an die Stadt, sowie 50 Goldgulden an die Societät bezahlen. Wer jedoch eines Tuchhändlers Witwe oder Tochter heirathet, hat bloß 50 Goldgulden an die Stadt, an die Societät Nichts zu entrichten; Söhne von Tuchhändlern bezahlen überhaupt Nichts. Ausgeschlossen vom Eintritt sind alle Zunftgenossen, es sei denn, daß sie sich ihrer Zunftgerechtigkeit zuvörderst begeben.

Zur Bierbrauereigerechtigkeit ist der Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit und die Zahlung einer Summe von $266\frac{2}{3}$ Thaler an die Generalcasse, sowie einer Summe von 25 Thaler an die Bierbrauersocietät erforderlich. Wer indeß eines Bierbrauers Tochter oder Witwe heirathet, hat nur $133\frac{1}{3}$ Thaler an die Generalcasse zu zahlen. Brauersöhne sind ganz frei. — Ausgeschlossen sind Diejenigen, welche in einer Gilde oder Amt sitzen, Höferei treiben oder Branntwein brennen.

Die Privilegien des Krameramts und der Tuchhändlersocietät haben sich in ihren Wirkungen nicht minder nachtheilig als die Privilegien der Handwerkerzünfte erwiesen; sie haben namentlich auch zu vielen Prozessen geführt. Was Krämer und Tuchhändler verkaufen, wird nicht von ihnen versertigt, es sind zum größten Theil von auswärtig eingeführte Fabrikate oder Rohproducte. Einen solchen Verkauf zu monopolisiren, ihn den Handwerksmeistern gar nicht einzuräumen und von allen übrigen Bürgern nur denen zu gestatten, die entweder Kiader von Amts- oder Societätsgegnossen sind oder die vorab große Summen an den Staat und an das Amt oder die Societät bezahlt haben, liegt bei dem gegenwärtigen Stande des Handelsverkehrs nicht im allgemeinen Interesse. Das Publikum hat von diesen Privilegien gar keinen Nutzen, freie wie zünftige Gewerbe werden durch sie gehemmt und nicht wenige Personen, namentlich auch Frauenzimmer, die durch Begründung eines kleinen Detailgeschäfts sich recht gut ihren Unterhalt erwerben könnten, sind nicht im Stande die großen Kosten für die Erwerbung der Krameramtsgerichtigkeit aufzuwenden, wenn ihnen noch Mittel zur Einrichtung eines Verkaufsladens und zur Anschaffung einer kleinen Auswahl von Verkaufsgegenständen verbleiben sollen. Durch das Aufhören der Privilegien sowohl des Krameramts und der Tuchhändlersocietät als auch der Handwerkerzünfte wird eine Freiheit im Detailhandel eintreten, die allen Theilen zu Gute kommen wird. — Was end- das Bierbrauen anbetrifft, so ist nicht einzusehen, warum die Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes auch ferner noch von Jedem, der nicht eines Brauers Sohn ist, mit so großen Kosten erkaufte werden soll, während sie Brauersöhnen ohne Weiteres gewährt wird.

Die Deputation ist somit in ihrer entschiedenen Mehrheit der Ueberzeugung, daß nur eine durch zweckmäßige Einführung der Gewerbefreiheit und gänzliche Aufhebung aller Verkaufsprivilegien, welche das Krameramt, die Tuchhändler- und die Bierbrauersocietät geltend machen, bewirkte vollständige Entfesselung der Gewerbe und des Detailhandels von allen bisherigen Beschränkungen dem Interesse des Publicums und dem Interesse der größeren Mehrheit aller Betheiligten entspricht, wie sich denn auch schon längst die öffentliche Meinung in Deutschland unter Darlegung unwiderleglicher Gründe dafür entschieden hat. Eine Minderheit der Deputation hält dagegen dafür, daß unsere Bremischen Verhältnisse zur Zeit nur eine solche Revision der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 zulassen, welche das bisherige Zunftwesen und die bisherigen Zunftrechte als Grundlage unverändert beibehalte, jedoch einige erleichternde Modificationen vorschreibe. Diese Minderheit entwickelt ihre Motive in einem ausführlichen Minoritäts-erachten, dem sie einen formulirten Vorschlag der Revision der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 angefügt hat.

Es entstand nun die Frage, ob es unter diesen Umständen zu empfehlen sei, die Gewerbefreiheit sofort und vollständig einzuführen und die Uebergangsvorschriften im

Wesentlichlichen auf die Bestimmung des Zeitpuncts dieser Einführung und auf einige Vorschriften hinsichtlich der bisherigen Innungen und deren Aufhebung zu beschränken.

Eine derartige radicale Reform erscheint principiell consequenter, während es in der Natur der Sache liegt, daß ein jedes noch so vorsichtig begränztes Transitorium Bestimmungen enthält, deren Folgerichtigkeit und Nothwendigkeit bestritten werden kann, und deren Anordnung lediglich auf einem Ermessen beruht und daher als eine anscheinend halbe und willkürliche Maßregel den Freunden einer radicalen Reform nicht genügen kann. Allein die Deputation findet es, dieser Bedenken ungeachtet, rathlicher, nicht sofort alle Zünfte, alle Gerechtsame derselben und alle Verkaufsvorrechte des Krameramts und der Tuchhändlersocietät zu beseitigen, vielmehr Uebergangsnormen vorzuschlagen, welche zwar im Wesentlichen die im Eingange geschilderten Unzuträglichkeiten beseitigen, auch eine Reihe von Innungen sofort aufheben, indes zunächst noch ein zünftiges Gewerbewesen in verschiedenen Innungen fortbestehen lassen, dasselbe aber zugleich so modificiren, daß die Einführung der Gewerbefreiheit unter Vermeidung eines schroffen Uebergangs nach Ablauf einiger Zeit, welche der sich aus dem Uebergange ergebenden Entwicklung der Verhältnisse gegönnt werden muß, gesichert erscheint.

Von diesen Ansichten geleitet, hat die Deputation die Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nach der Reihenfolge der Paragraphen revidirt und das Ergebniß dieser Revision in dem hiebei erfolgenden Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung, die vor Ablauf von 10 Jahren zu revidiren sein wird, zusammengefaßt. Ihre Vorschläge bestehen in Folgendem:

I. in der Aufhebung der Zünftigkeit solcher in Innungen betriebener Gewerbe, bei denen eine sofortige Aufhebung nach dem Dafürhalten der Deputation wegen der geringen Zahl der Mitglieder, oder wegen sonstiger bei ihnen zutreffender Verhältnisse ohne Bedenken statthaben kann.

Dieses trifft bei den Buchbindern, Drechslern, Filt- und Hutmachern, Glasern, Gürtlern, Knopfmachern, Schnürmachern, Kürschnern, Lohgerbern, Maurern, Nadelmachern, Strumpfwirkern und Zimmerern zu. Auch die Gewerbe der Baumseidenmacher, Kannengießer, Kuchenbäcker, Perrückenmacher, Töpfer, Tuchbereiter, Tuchmacher und Weißgerber, von denen einige bereits früher in freie Gewerbe übergegangen sind, gehören hierher.

Ferner werden das Fischeramt und die Bierbrauersocietät, welche in der Gewerbeordnung nicht erwähnt sind, nach dem jetzigen Gesetzentwurf in Wegfall kommen.

II. in der einstweiligen Beibehaltung der Zunftgerechtsame, welche erweislich den Innungen der Schuhmacher, Schneider, Tischler, Schlosser und Schmiede, Sattler, Blechenschläger und Kupferschmiede, Kimker und Sonnenmacher, Rademacher, Korbmacher, Goldschmiede, Weißbäcker und Knochenhauer zustehen und in der Beibehaltung der Verkaufsprivilegien, welche jetzt die Mitglieder des Krameramts und der Tuchhändlersocietät in Anspruch nehmen, jedoch unter wesentlichen den Grundsätzen der Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs sich thunlichst anschließenden Modificationen. Diese Modificationen sind im Wesentlichen:

1. Beschränkung der Zunftgerechtsame auf die Betreibung des Handwerks in der Stadt, soweit dieselben sich auf die Anfertigung von Handwerkerzeugnissen und auf die Arbeit in dem Handwerke beziehen. Es hören somit alle Verkaufsprivilegien dieser Innungen auf, so daß künftighin jedem Bremer Bürger der Kleinhandel mit den Erzeugnissen eines zünftigen Handwerks unverwehrt sein wird. (§. 2. §. 6.)

Ferner Beschränkung der monopolistischen Vorrechte des Krameramts auf ein solches Maas, daß die gewöhnlichen Gegenstände des Kleinhandels von diesen Gerechtsamen nicht mehr betroffen werden (§. 39 des Entwurfs). Nur hinsichtlich der Einfuhr von fertigen Kleidungsstücken und fertigem Schuhwerk aus der Fremde zum Detailverkauf ist das bisherige Verbot mit Rücksicht auf die große Zahl hiesiger Schneider und Schuhmacher, einstweilen noch beibehalten.

2. Erleichterung des Eintritts in jede Handwerksinnung für jeden Bremer Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, so daß anzunehmen ist, ein jeder Bremer Bürger, welcher ein Interesse hat, behufs Betriebs seines Gewerbes in eine oder mehrere Innungen einzutreten, werde ohne Schwierigkeit die erforderlichen Bedingungen erfüllen (§§. 24, 26 des Entwurfs).

Ebenso Erleichterung des Eintritts in das Krameramt in dem Maße, daß bei Zahlung eines Eintrittsgeldes von 25 Thlr. jeder Bremer Bürger ein Recht hat in demselben Aufnahme zu finden, mit der er zugleich die Befugnisse zum Detailhandel auch mit den Gegenständen erhält, auf deren ausschließlichen Verkauf bisher die Tuchhändlergesellschaft Anspruch machte (§. 39, §. 43 des Entwurfs). Das Recht des Eintritts in Hülfsklassen der Innungen und des Krameramts bleibt Jedem offen, ohne daß ihm eine Verpflichtung zum Eintritt obliegt (§. 30, §. 39 l. des Entwurfs).

- 3) Befreiung des Betriebes der zünftig bleibenden Gewerbe von allen irgend wesentlichen Beschränkungen, hinsichtlich des zur Anfertigung der Handwerkszeugnisse erforderlichen Materiales und der Arbeiten, welche, obgleich sie zum Handwerke einer andern Innung gehören, doch zur Vollendung der Handwerkszeugnisse erforderlich sind; ferner hinsichtlich der für die Arbeiten eines Handwerks geeigneten Werkzeuge, sowie der Zahl und Wahl von Lehrlingen, Gesellen und sonstigen Gehülfen oder Gehülfinnen (§§. 5, 31, 43 des Entwurfs).
- 4) Aufhebung aller bisherigen Beschränkungen bei Annahme von Gesellen und Lehrlingen und beim Eintritt derselben in die Arbeit eines Meisters, unter Bestimmung einiger Ordnungsmaßregeln (§§. 9—21 des Entwurfs).
- 5) Aufhebung des Gewerbegerichts und des Beweismittels eines zugeschobenen Eides zur Erbringung des Beweises eines Eingriffs in die Gerechtsame von Innungen (§§. 52 und 53 des Entwurfs).
- 6) Aufhebung der Beschränkungen in der Zahl und Art der Bäckereien und Schlächtereien, zu deren Errichtung indeß mit Rücksicht auf polizeiliche Interessen eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich erachtet ist. Von einer gleichen Erlaubniß ist die Anlage einer Bierbrauerei abhängig (§§. 34—36, §. 47 des Entwurfs).

III. in der Beibehaltung der bisherigen Organisation solcher Innungen, deren Vorstand nach wie vor zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen Streitigkeiten zu schlichten hat, bevor sie an die Behörden gelangen (§§. 32 und 33 des Entwurfs), verbunden mit der Anordnung eines summarischen Verfahrens, welches — unter Vorbehalt des Rechtswegs — bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen vor der Gewerbecommission eintreten kann, und eines Disciplinarverfahrens gegen Gesellen und Lehrlinge, welche sich einer groben Verletzung desselben schuldig machen, was Buße und Ordnung in dem Geschäfte, in der vertragmäßigen Stellung und im Benehmen gegen den Meister und die Mitarbeiter erfordert (§§. 22, 23 des Entwurfs).

IV. in der — wenngleich modificirten — Beibehaltung von Beschränkungen der Aufnahme von Fremden in eine Innung.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wenn durch diese Vorschläge ein Uebergang zur Freiheit der Gewerbe und die Befreiung des Detailhandels von den bisherigen Schranken sich ohne erhebliche Nachtheile und Unzuträglichkeiten herstellen lassen sollte, schon aus allgemeinen Gründen der Zweckmäßigkeit das vorsichtigeres Verfahren vor der plötzlichen Aufhebung des ganzen bisherigen Rechtszustandes den Vorzug verdienen würde. Es darf nicht unerwogen bleiben, daß die Mehrzahl der Betheiligten auf die ihnen seit langen Jahren zukommenden Gerechtsame und auf die bisherige Ordnung der Dinge im Gewerbewesen und im Detailhandel einen hohen Werth legt, und daher deren Aufhebung mit großer Besorgniß entgegensteht. Namentlich wird befürchtet, daß der Bremische Markt mit Handwerkszeugnissen aller Art überflutet werden würde und dem bedeutenden An-

drang Fremder aus allen Gegenden Deutschlands zur Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt ohne Handelsfreiheit, behufs Betreibung eines Gewerbes, beim Wegfall aller bisherigen Schranken nicht würde begegnet werden können, zumal Bremen von den Grenzen des Zollvereins umgeben sei und daher seinerseits für seine Erzeugnisse keinen Absatz in das Innere von Deutschland habe, auch die meisten Staaten desselben im Gewerbewesen noch die Beschränkungen beibehalten hätten, welche in Bremen jetzt aufgegeben werden sollten. Der gute Ruf Bremens würde daher eine Menge Einwanderer herbeiziehen, es würde dadurch das Gewerbe in Bremen überfüllt werden, und eine Verarmung seiner Genossen die Folge der Ueberfüllung sein. Werden solche Befürchtungen sich auch in den meisten Punkten als nicht begründet, oder doch übertrieben erweisen, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß einzelne Unzuträglichkeiten bei dem Uebergange zu einem andern Systeme sich nicht werden vermeiden lassen. Es wird sich daher empfehlen, die Schranken, welche bisher der Zulassung von Fremden zu den zum Theil sehr zahlreichen Handwerken entgegenstanden, erst dann zu beseitigen, wenn in Bremen selbst die neuen Verhältnisse Bestand gewonnen haben, und zugleich für das Erste sich damit zu begnügen, zunächst im Innern unserer eigenen Verhältnisse die bisherigen Beschränkungen aufzuheben.

Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß

ad I., ein großer Theil der Zünfte, deren Aufhebung beantragt wird, eine sehr geringe Anzahl von Mitgliedern hat, ja, daß einige derselben nur noch dem Namen nach existiren. Die in der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 angeführte Reepschlägerinnung ist, im Einverständnisse mit deren Meistern, durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1859 bereits aufgehoben. Bei einigen anderen der aufgeführten Innungen, welche eine etwas größere Zahl von Mitgliedern haben, empfiehlt sich deren sofortige Aufhebung aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses.

Namentlich erachtet die Deputation es gerathen, daß mit Rücksicht auf die durch den §. 22 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 herbeigeführte jetzige Stellung der einheimischen Mauer- und Zimmergesellen, welche seitdem als Bauunternehmer ganze Straßen bebaut haben, ohne daß sich bei ihren Arbeiten die im §. 22 der Gewerbeordnung noch vorbehaltene Aufsicht eines Maurer- oder Zimmermeisters als durch die Umstände geboten ausgewiesen hat, und denen ein großer Theil tüchtiger Bremischer Architekten zugesählt werden muß, die Innung der Maurer und Zimmerer schon jetzt aufhöre.

Die Innungen, deren Gerechtsame aufgehoben werden, können als Corporationen fortbestehen, welchen nach wie vor die Verwaltung ihres Vermögens verbleibt, so lange sie sich nicht auflösen (§. 4, §. 38 des Entwurfs).

Die Handwerke derselben treten in die Zahl der freien Gewerbe zurück, ohne daß es nach Ansicht der Deputation besonderer Uebergangsbestimmungen bedürfen wird, da für sie dieselben Grundsätze maßgebend werden, welche für die große Zahl der freien Gewerbe in Bremen Geltung haben.

Die Gerechtsame der Handwerke, bei denen nach §. 2 des Entwurfs

ad II. die Zünftigkeit noch vorläufig beibehalten werden soll, sind auf das Maas zurückgeführt, welches sie ursprünglich nach deutschem Rechte gehabt haben, nämlich auf die Betreibung des Handwerks in der Stadt, soweit dieselbe sich auf Anfertigung von Handwerkszeugnissen und auf die Arbeit im Handwerke bezieht. Den Zunftgenossen verbleibt durch diese Beibehaltung eines ihnen zukommenden ausschließlichen Rechts auf selbständige Betreibung der Arbeit einer zünftigen Innung ein werthvolles Vorrecht. Allein es enthält doch im Wesentlichen nur die Anerkennung des Betriebes einer sogenannten bürgerlichen oder städtischen Nahrung, die in Deutschland dem Bürger einer Stadt meistens auch dann vorbehalten bleibt, wenn in ihr Gewerbefreiheit herrscht. Der Nachtheil der Ausschließlichkeit dieses Rechts des einzelnen Innungsgenossen vor andern Bürgern erscheint beseitigt, sobald der Eintritt in die Innung des Gewerbes, das er als Meister für eigene Rechnung zu treiben gedenkt, keinen Schwierigkeiten unterliegt, während ihm selbstredend nach §. 17 des Entwurfs eine Arbeit als Gesell bei einem andern Meister überall nicht versagt werden kann. Die Erfordernisse des Eintritts eines 25 Jahr alten Bürgers in eine solche Innung sind auf den Nachweis, daß er durch seine Vorbildung eine für die betreffende Innung im Allgemeinen geeignete Persönlichkeit sei und auf die Entrich-

tung eines Einschusses in die Innungscasse beschränkt, der den Betrag von 7 ^{ss} 36 ^g nicht übersteigen darf (cf. §. 24 des Entwurfs).

Die Beschränkung der Gerechtsame des zünftigen Handwerks auf die Arbeit in demselben kann in der Verhandlung von Rechtsachen bei Klagen über Eingriffe Dritter keine größeren Schwierigkeiten machen, als schon jetzt bei Gewerbefachen vorhanden sind. In zweifelhaften Fällen liegt auch jetzt den Zünften der Beweis ihrer Gerechtsame ob. Dieser Beweis wird ihnen auch ferner obliegen. Es läßt sich aber annehmen, daß Rechtsstreitigkeiten über Eingriffe in zünftige Gerechtsame sehr viel seltener vorkommen werden, zumal das Interesse an deren Führung fehlen wird, und der Betheiligte der Regel nach durch Eintritt in die betreffende Innung jede Klage wird beseitigen können. Es empfiehlt sich daher, das bisherige Gewerbegericht aufzuheben und die Rechtsstreitigkeiten den gewöhnlichen Gerichten zuzuweisen. Es ist zugleich im §. 52 des Entwurfs die Unzulänglichkeit des Beweismittels eines deferirten Eides zur Führung des Nachweises solcher Eingriffe ausgesprochen. Nicht selten sind über den Mißbrauch der Zuschreibung von Eiden über geringfügige Eingriffe in Amtsgerechtsame bei den zahlreichen Processen dieser Art im Publikum Beschwerden laut geworden, welche für unbegründet nicht zu erachten waren. Es empfiehlt sich daher, dem Mißbrauche der Zuschreibung solcher Eide ein Ende zu machen. In den Gesetzen vieler Staaten ist die Anwendung dieses Beweismittels beschränkt und es hat kein Bedenken, in den Fällen des Beweises der Uebertretung eines gewerblichen Verbots die Zuschreibung eines Eides für unzulässig zu erklären.

Diese Beschränkung der Gerechtsame des zünftigen Handwerks hat ferner die Folge, daß der Kleinhandel mit Handwerkserzeugnissen jeder Art frei wird (§. 6).

Es sind im §. 39 des Entwurfs zugleich die Vorrechte des Krameramts auf den Detailverkauf in der Stadt so wesentlich modificirt, daß sich annehmen läßt, in allen wesentlichen Punkten werde der Kleinhandel der Fesseln entledigt werden, welche ihn bis jetzt drückten. Der Eintritt in das Krameramt steht nach §. 39 a., b., c. gegen ein Eintrittsgeld von 25 Thalern jedem Bremer Bürger zu, er mag das Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen oder nicht, und Genosse einer Innung bereits sein oder nicht. Jedem ist somit Gelegenheit gegeben, ohne erhebliche Schwierigkeit ein größeres Detailgeschäft auch auf die Gegenstände zu erstrecken, bei denen dem Krameramte Verkaufsvorrechte gelassen sind.

Die Deputation hat indeß im Interesse der Schneider- und Schuhmachereinung vorgeschlagen, vorläufig noch eine Beschränkung in so weit beizubehalten, als nach §. 6 des Entwurfs die Verbote, welche sich auf die Einfuhr fertiger Schneiderarbeit und fertiger Schuhmacherarbeit zum Detailverkauf beziehen, bis auf Weiteres noch in Kraft bleiben sollen. Diese Innungen haben nämlich eine große Zahl von zum Theil bedürftigen Mitgliedern. Es könnte daher eine sofortige Aufhebung der erwähnten Verbote von weitgreifenden Folgen sein.

Es kam die Frage zur Berathung, ob es nicht jedenfalls geeignet sei, das Krameramt und die Tuchhändlersocietät selbst dann ganz aufzuheben, wenn einige zünftige Innungen noch beibehalten werden sollten. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß diese Handelszünfte in unserm Handelsstaate eine Begünstigung der Gesetzgebung nicht erwarten können. Die Gerechtsame des Krameramts auf einen ausschließlichen Detailverkauf erstrecken sich, ohne daß sich in ihnen ein leitender Grundsatz finden läßt, über den Detailhandel fast aller Manufacturwaaren, mancher Gewürz-, Material-, Farbe- und Colonialwaaren und seit etwa 20 Jahren in Folge geführter Prozesse sehr vieler Eisenwaaren, deren Verkauf früher als unverwehrt betrachtet wurde. Bei Eisenwaaren concurrirte indeß bis jetzt in sehr vielen Artikeln das Schlosser- und Schmiedeamt mit seinen Verkaufsvorrechten. Namentlich fehlt ein leitender Grundsatz bei Gewürz-, Material- und Colonialwaaren, bei denen das Krameramt bald besondere Vorrechte hat, bald nicht privilegiert ist. Es sprechen daher erhebliche Gründe für die gänzliche Beseitigung des Krameramts und der Tuchhändlersocietät. Die Deputation zieht es dessungeachtet vor, den einstweiligen Fortbestand dieser Handelszünfte unter Beschränkung ihrer Vorrechte vorzuschlagen, wenn ein Transitorium für zünftige Innungen beliebt werden sollte. Wird es einmal zweckmäßig erachtet, bei den erheblicheren Zünften ein Uebergangsstadium einzuführen, so ist es unzweckmäßig, statt den Weg eines solchen Uebergangs zu verfolgen, eine plötzliche Aufhebung grade der Handelszunft zu empfehlen, welche hinsichtlich ihrer Organisation, hinsichtlich Einkaufsgelder, Mitgliederzahl und Vor-

rechte die größten Schwierigkeiten darbietet. Das Krameramt hat eine sehr große Anzahl von Mitgliedern, welche zum Theil durch Zahlung erheblicher Summen die Aufnahme in dasselbe erworben haben. Es hat ein erhebliches Amtsvermögen und reichbedachte Hilfsanstalten. Die plötzliche Aufhebung des ganzen Amtes, die keineswegs schon jetzt unumgänglich erforderlich erscheint, ist daher nicht ohne Bedenken. Werden dagegen die Gerechtsame desselben angemessen modificirt, werden die Erfordernisse der Aufnahme in dasselbe, namentlich die Erfordernisse des Besizes des Bürgerrechts mit Handelsfreiheit und der Einzahlung großer Eintrittsgelder in verschiedene Cassen, sowie die sonstigen Schranken beseitigt, durch welche die Statuten die Aufnahme in das Amt erschweren: so erlangt das Publikum schon jetzt im Wesentlichen eine Befreiung des gewöhnlichen Detailhandels von den Fesseln solcher Verkaufsvorrechte, ohne daß die Schwierigkeiten zu befürchten sind, welche eine plötzliche Aufhebung des Krameramts selbst unfehlbar bereitet. Die Beschränkung der Vorrechte des Krameramts, welche im §. 39 des Entwurfs versucht ist, konnte zwar eben so wenig auf feste leitende Grundsätze zurückgeführt werden, wie sich solche bei der Feststellung der jetzigen Vorrechte finden, sie mußte vielmehr lediglich nach Ermessen und mit Rücksicht darauf versucht werden, daß jedes Recht auf einen ausschließlichen Detailverkauf der gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs beseitigt wird. Es hört daher nach diesem Entwurfe das bisherige Recht eines ausschließlichen Detailverkaufs des Krameramts für viele zum Manufakturwaarengeschäft gehörende Gegenstände, für alle Eisenwaaren und für manche der Material- und Gewürz- und Colonialwaaren auf. — Dem Krameramte verbleiben aber nicht nur werthvolle Verkaufsvorrechte, sondern es erweitern sich ihm auch die Grenzen seines Detailhandels auf Gebiete, auf welchen ihm derselbe bisher nicht zustand, weil künftighin die ihm entgegenstehenden Verkaufsvorrechte der Handwerke wegfallen, und ihm unbenommen sein soll, die Stoffe zu verkaufen, auf deren ausschließlichen Verkauf die Tuchhändler ein Vorrecht in Anspruch nehmen. Die Betheiligten erlangen daher durch diesen Entwurf auch erhebliche Vortheile.

Der Ansaß eines Einschusses von 25 Thaler in die Cassen des Krameramts wird allen Umständen nach für die Zwecke der Corporation ausreichen. Ein höherer Ansaß für andere Zwecke, namentlich um die Errichtung solcher Detailgeschäfte zu erschweren, läßt sich nicht rechtfertigen. Der Ansaß wird, den bisherigen Mitgliedern gegenüber, eine etwa besorgte Unbilligkeit verlieren, wenn das Krameramt in Hinblick auf die vorhandenen Hilfsanstalten und das Amtsvermögen mit Rücksicht auf §. 39 sub 1 des Entwurfs von dem §. 30 oder §. 38 desselben Gebrauch macht. In dem Entwurfe ist auch auf eine Vereinfachung der Uebernahme der dem Krameramtsgenossen obliegenden Verpflichtungen, namentlich auf Beseitigung der bisher statutenmäßig bei der Aufnahme in das Amt oder bei sonstigen Anlässen vorgeschriebenen Eide Bedacht genommen.

Die in §. 39 i. der bisherigen Krameramtsartikel erwähnten nachträglichen acht Amtsartikel, deren Aufhebung vorgeschlagen wird, beziehen sich auf den Fall, wenn ein Amtsmitglied beschuldigt wird, daß es seine Gerechtsame unter seinem Namen durch dritte nicht zum Amte gehörige Personen für deren Rechnung ausüben lasse. Es soll in einem solchen Falle das betreffende Mitglied von der Morgensprache zur Verantwortung gezogen werden und, falls es überführt wird oder sich in Ermangelung anderweitigen Beweises von der erhobenen Anschuldigung eidlich zu reinigen weigert, das erste Mal in eine Geldbuße von 50 π nebst den Kosten verfallen, das zweite Mal aber der Befugniß, das Detailgeschäft eines Krameramtsgenossen auszuüben, gänzlich verlustig gehen. Kann die obige Geldbuße in ordnungsmäßiger Frist nicht beigetrieben werden, so sollen die Gerechtsame des betreffenden Mitgliedes so lange quiesciren, bis dieselbe erlegt ist.

In Betreff der Tuchhändlersocietät schlägt die Deputation in den §§. 39 n, 43 bis 45 des Entwurfs vor, daß in dieselbe fortan keine neuen Genossen sollen aufgenommen werden. Es wird dieses zu Folge haben, daß, wenn die jetzigen Societätsgenossen nicht mehr vorhanden sein werden, die Societät aufhört, so daß alsdann Niemand mehr in dem Detailverkauf von Tuch gehindert werden kann. Bis dieser Zeitpunkt eintritt, empfiehlt es sich, da das Geschäft der Tuchhändler in mancher Hinsicht in das Manufakturwaarengeschäft der Krameramtsgenossen eingreift und ähnliche Artikel befaßt, eine Vereinigung der Geschäftsgebiete beider Corporationen in der Art

eintreten zu lassen, daß den Genossen der Luchhändlergesellschaft und denen des Krameramts ganz gleiche Befugnisse zum Detailverkauf gewährt werden.

Was sodann die Erfordernisse der Aufnahme in eine Innung betrifft, so kommen nach §. 26 des Entwurfs von den bisherigen Erfordernissen der Nachweis einer Lehrzeit, einer Wanderzeit, sowie der Meisterprüfung und Anfertigung eines Meisterstücks in Wegfall.

Dagegen ist in §. 24 das Erforderniß eines Lebensalters von mindestens 25 Jahren als zweckmäßig beibehalten. Sodann wird von einem durch Bescheinigungen von Sachverständigen zu erbringenden Nachweise, daß der sich Meldende zur selbständigen gewerbemäßigen Betreibung des betreffenden Handwerks sich genügende Vorkenntnisse erworben habe, nicht abgesehen werden können. Es können die Mitglieder der Innungen eines künftigen Handwerks nicht füglich verpflichtet werden, in die Innung Personen aufzunehmen, welche sich dazu gar nicht qualificiren. Da es sich nur darum handelt, ungeeignete Personen auszuschließen, so werden als Nachweis Bescheinigungen von Sachverständigen genügen; es war indeß im Interesse der Betheiligten die Möglichkeit der Anordnung einer Prüfung für den Fall offen zu halten, daß der sich Meldende eine genügende Bescheinigung nicht beizubringen vermöchte. Bei dieser Prüfung wird dann aber nicht in der bisherigen Weise einer Meisterprüfung vor der bisherigen Prüfungscommission zu verfahren, sondern unter Berücksichtigung der besondern Umstände des Falls zur Ergänzung des fehlenden Nachweises von der Gewerbecommission jedes Mal das Erforderliche anzuordnen sein.

Der Nachweis genügender Vorkenntnisse dürfte vielleicht auch Denen aufzulegen sein, welche Bauten, zu denen es nach der Verordnung vom 25. April 1853 einer baupolizeilichen Erlaubniß bedarf, selbstständig ausführen wollen. Man thut indeß wohl besser, hierin die Erfahrung abzuwarten. Sollte sich später ergeben, daß nach dem Wegfall der bisherigen Meisterprüfungen und Meisterstücke das baupolizeiliche Interesse in der fraglichen Beziehung durch die Vorschriften der Bauordnung nicht mehr hinlänglich gewahrt ist, so wird durch einen Zusatz zur Bauordnung etwa des Inhalts, daß zur selbstständigen Ausführung von Bauten nur Diejenigen befugt sein sollen, welche der Baupolizeibehörde die dazu erforderliche Befähigung nachgewiesen haben, leicht Abhülfe zu schaffen sein.

Den vorgetragenen Reformen im Gewerbewesen schließt sich ferner die Aufhebung aller Beschränkungen an, welchen bisher der Innungsgenosse in seinem Handwerke bei Anschaffung, Lagerung und Wahl des Materials und der Werkzeuge, hinsichtlich der Vollendungsarbeiten in seinem Handwerke, hinsichtlich der Befugniß mehreren Innungen anzugehören und hinsichtlich der Wahl seiner Gehülfen und Lehrlinge unterworfen war.

Es tritt auch eine Vereinfachung der bisherigen Verhältnisse dadurch ein, daß dem Blechenschläger die Arbeit des Kupferschmieds und umgekehrt, und dem Rinker die Arbeit des Sonnenmachers und umgekehrt, unbenommen ist.

Die Ordnung der Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen ist der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; es sind indeß in den §§. 9 bis 20 des Entwurfs einige Vorschriften in zum Theil modificirter Fassung aus der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 herübergenommen und einige neue Bestimmungen hinzugefügt worden, welche geeignet scheinen, einen Mißbrauch bei dergleichen Verträgen zu verhüten, die Auctorität des Meisters seinen Untergebenen gegenüber zu erhalten und die Ordnung unter den Untergebenen zu fördern. Die in §. 23 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 festgestellte Kündigungsfrist ist beseitigt, welche einen Meister verpflichtete, noch 8 Tage lang einen Gesellen zu behalten, den sofort zu entlassen im Interesse der Ordnung seiner Werkstätte war. Die Bestimmung hatte nicht selten einen schädlichen Einfluß auf die Stellung des Meisters seinen Untergebenen gegenüber. Es läßt sich zwar wohl dem Gesellen eine achttägige Kündigungsfrist gesetzlich zur Pflicht machen, wenn er die Arbeit seines Meisters verlassen will, allein die in der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 vorgeschriebene gegenseitige Kündigungsfrist hat sich nicht bewährt.

Was sodann die Bäckereien und Schlächtereien betrifft, so darf nach der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nur eine bestimmte Zahl Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlächter vorhanden sein, nämlich für je 1200 Seelen der Bevölkerung eine Weißbäckerei und eine Grobbäckerei und für je 2000 Seelen eine Schweineschlächtereie

und hat die Polizeidirection darauf zu achten, daß diese Zahl vorhanden sei und über die Zulassung neuer Back- und Schlachtstellen nach der angegebenen Norm zu entscheiden. Auch die Zahl der Knochenhauer und Freischlächter ist eine beschränkte, indem sie sich, einzelne Ausnahmefälle abgerechnet, nach der Zahl der in den Hallen vorhandenen Fleischbänke richtet. Die Deputation empfiehlt die Aufhebung dieser Normen und Beschränkungen und schlägt in den §§. 34 bis 38 des Entwurfs dagegen vor, daß die Polizeidirection ohne Rücksichtnahme auf die Zahl derselben die Erlaubniß zur Errichtung von Bäckereien und Schlachtereien zu ertheilen habe, sobald sie den Betrieb dem öffentlichen Interesse entsprechend erachtet.

Concessionen zum Backen von ausgefiebttem Brode sollen nach der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nicht mehr ertheilt werden. Man ging bei Feststellung dieser Bestimmung von der Ansicht aus, daß, wenn die damals vorhandenen Bäcker solchen Brodes nicht mehr existiren sollten, es sich empfehlen dürfte, auch den Grobbäckern die Befugniß zum Backen desselben zu ertheilen. Da indeß das Vorhandensein besonderer Bäcker für diese wie für andre Arten Brod im öffentlichen Interesse wünschenswerth sein kann, so hält die Deputation es nicht für zweckmäßig die Errichtung solcher Bäckereien gesehlich zu verbieten, sie werden aber einer gleichen polizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Auch die Errichtung einer Bierbrauerei wird nach §. 47 des Entwurfs in gleicher Weise, wie die Errichtung von Bäckereien und Schlachtereien zulässig sein müssen, sobald die Polizeidirection den Betrieb dem öffentlichen Interesse entsprechend erachtet. Mit dem im §. 46 desselben ausgesprochenen Aufhören der Societät werden auch die für den Eintritt in dieselbe vorgeschriebenen Eintrittsgelder aufhören, welche bisher von Denen, die nicht Bierbrauersöhne waren, bezahlt werden mußten. Das statutenmäßig für die Societät vorgeschriebene Erforderniß des Bürgerrechts mit Handelsfreiheit fällt ebenfalls mit der Societät von selbst weg. Endlich versteht es sich, daß aus der Errichtung einer Bierbrauerei nicht ohne weiteres die Concession zur Haltung einer Wierschenke gefolgert werden darf und ist dieses im §. 48 des Entwurfs hervorgehoben, um dem Ueberhandnehmen solcher Schenken vorzubeugen.

Die Einführung dieser neuen Ordnung eines sich der Freiheit der Gewerbe zu neigenden modificirten Zunftwesens wird ferner

ad III.

wesentlich erleichtert, wenn die bisherige Organisation der Innung, ihres Vorstandes und der Behörden des Gewerbewesens unverändert beibehalten und zugleich unter Vorbehalt des Weges eines gerichtlichen Verfahrens, — welcher in den meisten Fällen nicht practicabel sein wird — vor der Gewerbecommission bei Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen ein summarisches Verfahren, sowie gegen Lehrlinge und Gesellen, welche sich einer groben Verletzung Dessen schuldig machen, was Zucht und Ordnung im Geschäfte, in der vertragsmäßigen Stellung und im Benehmen gegen Meister und gegen Mitarbeiter erfordert, ein Disciplinarverfahren angeordnet wird, in welchem gegen die Schuldigen eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. und eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen verhängt werden kann, sofern nicht eine Verweisung an die Gerichte für erforderlich erachtet wird. Die §§. 22, 23 des Entwurfs sind daher den §§. 12, 13 der Verordnung vom 12. Juni 1850, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, nachgebildet, deren Bestimmungen sich bewährt haben und zugleich im Wesentlichen dem §. 7 der Gerichtsordnung entsprechen. Es ist zu hoffen, daß durch diese Vorschriften die Zucht und Ordnung auf den Werkstätten, die Auctorität der Meister, die guten Sitten und die Verträglichkeit der Untergebenen in nachhaltiger Weise werden gefördert werden.

Es dürfte vielleicht nicht unzweckmäßig sein, die §§. 9 bis 23 des Entwurfs zur Erhaltung und Förderung von Zucht und Ordnung auch auf die Lehrlinge und unverheiratheten Gehülfen von Handwerkern, deren Gewerbsprivilegien nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aufhören, mit einigen Modificationen in Anwendung zu bringen. Die Deputation hat sich indeß bestimmter Vorschläge in dieser Beziehung enthalten zu müssen geglaubt, weil erst die Erfahrung lehren kann, ob und inwiefern wirklich ein Bedürfniß dafür vorhanden sein wird.

Endlich erscheint es im Hinblick auf die bereits im Eingange dieses Berichts vorgetragenen allgemeinen Gesichtspunkte

ad IV. zweckmäßig, bis auf Weiteres das Princip beizubehalten, welches dem §. 29 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 hinsichtlich Anmeldungen von Frem-

den zum Erwerbe des Meisterrechts zum Grunde liegt, die Vorschriften selbst aber auf eine geeignete Weise zu modificiren. Es kann in den nächsten Jahren der Einführung einer neuen Ordnung nur dann einer ferneren Ueberfüllung in den schon jetzt sehr zahlreich besetzten Innungen vorgebeugt werden, wenn die Zulässigkeit der Anmeldung eines Fremden zur Aufnahme in ein Meisterrecht nach wie vor auf bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt wird, die Aufnahme selbst aber einer Controle unterliegt.

Nach §. 29 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 konnte die Anmeldung nur Ein Mal im Jahre, nämlich im Februar geschehen, und die Zulassung zum Meisterrechte fand dann noch große Schwierigkeiten. Die Fremden, welche unter Angabe eines nicht zünftigen Gewerbes das Bürgerrecht der Stadt erlangen, werden, falls sie späterhin sich um das Meisterrecht einer Innung bewerben, in Gemäßheit einer am 29. März 1852 publicirten Zusatzbestimmung zur Gewerbeordnung fortdauernd als Fremde angesehen und behandelt. Die Deputation empfiehlt nun, einestheils die Anmeldung 2 Mal im Jahre, im Februar und August, zuzulassen, das Verfahren aber zu vereinfachen, und die Zusatzbestimmung vom 29. März 1852 dahin zu modificiren, daß die Bürger, die unter Angabe eines nicht zünftigen Gewerbes zum Bürgerrecht zugelassen sind, während der ersten 3 Jahre, nachdem sie das Bürgerrecht erworben haben, hinsichtlich ihrer Befugniß zum Erwerbe des Meisterrechts den Fremden gleich geachtet werden, so daß sie in dieser Beziehung erst nach Ablauf dieser Zeit den übrigen Staatsgenossen gleich berechtigt sind.

Nach den Grundsätzen, welche bei der vorliegenden Revision maßgebend gewesen sind, kann die Errichtung eines Detailgeschäfts und der Beginn eines Gewerbes nicht ferner von dem Erforderniß des Besizes des Bürgerrechts mit Handelsfreiheit abhängig gemacht werden, welches bisher in verschiedenen Statuten vorgeschrieben war. Es wird daher zur Aufnahme in das Krameramt und zur Errichtung einer Lohgerberei oder Bierbrauerei des bisher statutenmäßig vorgeschriebenen Erfordernisses des Bürgerrechts mit Handelsfreiheit nicht mehr bedürfen. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch in den bisherigen allgemeinen Normen, nach welchen der Inhaber eines Geschäfts zur Declaration der Handelsfreiheit bedarf, Nichts geändert wird. Ebenso wird die Einnahme wegfallen, welche der Staatscasse bisher noch aus der Einzahlung von Eintrittsgebühren und Einkaufsgeldern für Aufnahme in das Krameramt, in die Luchhändlersocietät und in die Bierbrauersocietät zugekommen sind. Die Einbuße läßt sich zwar nicht wohl berechnen, da sie unbestimmte Einnahmen befaßt, wird indeß nicht unerheblich sein. Die Deputation glaubt aber, daß es nicht im Bereiche ihres Auftrags liegt auf einen Ersatz dieses Ausfalles Bedacht zu nehmen.

Die vorstehenden Bemerkungen werden zur Darlegung der Gründe genügen, welche die Deputation bei ihrem Entwurfe geleitet haben. Die in ihnen nicht besonders hervorgehobenen Paragraphen desselben werden einer besondern Motivirung nicht bedürfen. Sie entsprechen entweder im Wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, deren Ordnung und Reihenfolge der Paragraphen beibehalten ist, soweit es thunlich war, oder sie bedürfen keiner besondern Erläuterung, da sie sich aus den vorangestellten Gesichtspuncten, aus der Natur der Sache und dem Zusammenhange genügend erklären.

Die Deputation beantragt daher:

sich mit ihrem Entwurfe der revidirten Gewerbeordnung einverstanden zu erklären.

Zugleich bezieht sie sich auf das bereits erwähnte Minoritätsverachten und den zu ihm gehörigen Vorschlag einer anderweitigen Revision der Gewerbeordnung.

Bremen, im Februar 1860.

(gez.) C. F. Feldmann. (gez.) J. D. Noltenius, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 2. März 1860.

Gewerbeordnung.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken sich nur auf solche Gewerbe der Stadt Bremen, welche als Handwerke in Innungen betrieben werden, und auf das Krameramt, die Tuchhändlersocietät und die Bierbrauersocietät.

I. Innungen.

a. im Allgemeinen.

§. 2.

Für folgende Handwerker bestehen Innungen, auf welche die Bestimmungen dieser Ordnung Anwendung finden:

für Goldschmiede, Korbmacher, Knochenhauer, Rademacher, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Weißbäcker, Schlosser und Schmiede, Blechenschläger, Kupferschmiede, Kimker, Sonnenmacher.

Diesen Innungen verbleiben die ihnen erweislich zuständig gewesenen Gerechtsame auf die Betreibung ihres Handwerks in der Stadt, soweit sie sich auf die Anfertigung ihrer Handwerkszeugnisse und auf die Arbeit in ihrem Handwerke beziehen.

Den Meistern der Blechenschlägerinnung steht die selbständige gewerbsmäßige Betreibung des Handwerks der Kupferschmiedinnung und umgekehrt, ferner den Meistern der Kimkerinnung die selbständige gewerbsmäßige Betreibung des Handwerks der Sonnenmacherinnung und umgekehrt frei.

§. 3.

Die selbständige gewerbsmäßige Betreibung der im §. 2 genannten Handwerke ist durch die Aufnahme in das Meisterrecht der betreffenden Innung bedingt, insofern nicht Ausnahmen hiervon durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 4.

Die bisherigen Innungen, welche im §. 2 nicht aufgeführt sind, können als Corporationen fortbestehen, welchen nach wie vor die Verwaltung und Benugung ihres Immobilien- oder sonstigen Vermögens nach Maaßgabe der bisherigen Statuten und Gesetze zusteht. Die Betreibung des Handwerks, für welches sie bestanden haben, ist aber durch die Aufnahme in ihre Corporation nicht ferner bedingt. Auch ist die Betreibung des Handwerks der im zweiten Absatz von §. 3 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 genannten Gewerbetreibenden, sowie die Betreibung des Handwerks der Fischer, nicht durch die Aufnahme in irgend eine Corporation bedingt.

§. 5.

Jedem Meister ist die Betreibung seines Handwerks in mehreren Localen oder Werkstätten, soweit nicht in dieser Ordnung es anders bestimmt ist, so wie das Halten mehrerer Verkaufsläden unversehrt. Auch ist ihm der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für welche Innungen vorhanden sind, und der Uebergang von einer Innung zur andern gestattet, sofern er als Meister in die betreffenden Innungen aufgenommen ist.

Jeder Meister ist befugt, sich das zur Anfertigung seiner Handwerkszeugnisse erforderliche Material anzuschaffen und davon Lager zu halten, die ihm zu seinen Arbeiten geeignet erscheinenden Werkzeuge zu benutzen, auch — selbst oder durch Gehülfen — an seinen Handwerkszeugnissen alle Arbeiten, welche zwar zu dem Handwerke einer andern Innung gehören, indess zur Vollendung derselben erforderlich sind,

vorzunehmen, ohne zum Eintritte in die andere Innung verpflichtet zu sein, nicht minder solche Gegenstände herzustellen, bei deren Anfertigung, neben der seinen, andere Innungen concurriren.

§. 6.

Der Kleinhandel mit den Erzeugnissen eines zünftigen Handwerks kann von der betreffenden Innung einem Bürger der Stadt nicht versagt werden.

Indeß bleiben von den bisherigen Verböten der Einfuhr fremder Handwerksarbeit diejenigen, welche sich auf die Einfuhr fertiger Kleidungsstücke und fertiger Schuhmacherarbeit zum Detailverkauf beziehen, bis auf Weiteres in Kraft.

§. 7.

In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden.

§. 8.

In Werk- und Arbeitshäusern, sowie überhaupt in Staatsanstalten, können Gegenstände, auf deren Anfertigung eine Innung privilegiert ist, auch von Nichtmeistern angefertigt werden.

Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Befugniß entscheidet der Senat, nach Anhörung der Gewerbekammer.

b. Von den Innungsgegnossen.

1. Von Lehrlingen und Gefellen.

§. 9.

Wer bei einem Meister in die Lehre treten will, muß das 14te Lebensjahr erreicht haben.

§. 10.

Die Rechte und Pflichten des Meisters und Lehrlings richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrage, welcher indeß nur soweit rechtliche Wirkungen hat, als er den Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht entgegen ist.

§. 11.

Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Antritt der Lehrzeit kann sowohl der Meister den Lehrling entlassen, als der Lehrling den Meister verlassen, ohne zu einer Entschädigung wegen Vertragsbruchs verpflichtet zu sein.

§. 12.

Der Meister hat für eine genügende Unterweisung des Lehrlings zu sorgen. Er hat die Hausordnung so einzurichten, daß der Lehrling an dem Besuche der für Lehrlinge bestimmten Bildungsanstalten nicht gehindert ist, und hat den Lehrling human zu behandeln. Der Lehrling hat seinerseits fleißig und treu dem Meister in dessen Handwerk zu dienen, sich anständig und bescheiden zu benehmen und sich willig und folgsam zu bezeigen.

§. 13.

Einem Lehrling liegt die Zahlung eines Beitrags zu einer Innungscasse nicht ob.

§. 14.

Bei beendeter Lehrzeit hat der Meister auf Verlangen eine Bescheinigung über die abgehaltene Lehrzeit kostenfrei auszustellen.

Die Bescheinigung vertritt das bisherige Ausschreiben des Lehrlings und darf keine tadelnde Bemerkung über denselben enthalten.

§. 15.

Die Lehrlinge, welche jetzt in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. Ihre Lehrherrn sind dagegen verbunden, sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäß zu behandeln.

§. 16.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigene Rechnung treiben.

§. 17.

Die Annahme eines Gesellen geschieht nach freier Uebereinkunft.

Als Gesell kann sich Jeder engagiren, ohne verpflichtet zu sein, sich über die Erlernung des Handwerks auszuweisen. Es ist ihm unbenommen, bei dem Meister eines andern Handwerks in Arbeit zu treten.

§. 18.

Ist zwischen Meister und Gesellen über die Dauer des Vertrags keine Vereinbarung getroffen, so kann der Gesell, sofern der Meister solches verlangt, erst nach Ablauf von 14 Tagen, ist er aber schon längere Zeit als 14 Tage bei demselben in Arbeit, erst acht Tage nach von ihm verfügter Anzeige aus der Arbeit treten; der Meister kann aber den Gesellen stets entlassen. Die Anzeige muß vom Gesellen am Sonnabend Abend oder Sonntag Morgen verfügt werden. Eine übernommene Stückarbeit hat er auf Verlangen des Meisters jedenfalls zu vollenden.

In dringenden Fällen, namentlich bei schlechter Behandlung durch den Meister, kann auch ein Gesell von der Gewerbecommission zum Austritt aus der Arbeit ermächtigt werden. Etwaige civilrechtliche Ansprüche bleiben in diesen Fällen beiden Theilen vorbehalten.

§. 19.

Sonn- und Festtage ausgenommen, darf sich ein Gesell an keinem Tage gegen den Willen des Meisters der Arbeit entziehen, und hat dieselbe pünktlich und fleißig vorzunehmen.

§. 20.

Der Gesell hat sich der Hausordnung des Meisters, bei welchem er arbeitet, zu fügen.

Die Gesellen haben sich aller Handwerksmißbräuche zu enthalten, namentlich darf kein Gesell irgend eine Art obrigkeitlicher Gewalt gegen Mitgesellen und Lehrlinge geltend machen.

§. 21.

Eine Vertragsbestimmung, durch welche einem Lehrlinge oder einem Gesellen die Befugniß entzogen oder beschränkt werden soll, im Bremischen Staate künftighin ein Gewerbe auszuüben, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 22.

Bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen oder Lehrlingen über die ihnen obliegenden vertragsmäßigen Leistungen und über die Befolgung der §§. 11 bis 21 dieses Gesetzes kann die Gewerbecommission nach summarischer Untersuchung des Falls eine Verfügung treffen, die — unter Vorbehalt der etwaigen Verfolgung civilrechtlicher oder sonstiger Ansprüche vor den competenten Gerichten — sofort ausführbar ist.

§. 23.

Der Lehrling oder Gesell, welcher sich einer groben Verletzung dessen, was Sacht und Ordnung in dem Geschäfte, in seiner vertragsmäßigen Stellung und in seinem Benehmen gegen den Meister und gegen seine Mitarbeiter erfordert, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu 10 fl oder einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen.

Ueber diese Uebertretungs- und Disciplinarfälle, welche die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen unter einander und zum Meister betreffen, steht der Gewerbecommission die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für erforderlich erachtet.

2. Von den Meistern.

§. 24.

Ein Hiesiger, d. h. ein Angehöriger des Bremischen Staats, welcher das Meisterrecht einer Innung erwerben will, muß wenigstens 25 Jahre alt sein, und durch Bescheinigung Sachverständiger der Gewerbecommission nachweisen, daß er zur selbst-

ständigen gewerbemäßigen Betreibung des Handwerks, in dessen Innung er aufgenommen werden will, sich genügende Vorkenntnisse erworben habe. Sind die Bescheinigungen ungenügend, so kann die Gewerbecommission eine Prüfung anordnen.

§. 25.

Fremde und die hiesigen Bürger, welche früher der Bremischen Staatsgenossenschaft nicht angehörten, indeß seit kürzerer Zeit als 3 Jahre auf die Angabe eines nicht zünftigen Gewerbes das Bürgerrecht der Stadt erworben haben, können, sofern sie die im vorigen Paragraphen angeführten Bedingungen erfüllen, sich zum Erwerbe des Meisterrechts bei der Gewerbecommission anmelden, jedoch nur zwei Mal im Jahre, in den Monaten Februar und August. Die Fremden haben alsdann, außer dem obigen Nachweise, noch den Nachweis vorzulegen, daß bei der Behörde ihre Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt keinen Anstand finde, sobald sie die Aufnahme in die betreffende Innung erlangt haben werden.

Auf Berichterstattung der Gewerbecommission entscheidet alsdann der Senat, ob der Angemeldete zum Meisterrecht der Innung zuzulassen sei. Für die Aufnahme in das Weißbäckeramt und in das Knochenhaueramt ist vorab das Erforderniß des §. 34 dieser Ordnung zu erledigen.

§. 26.

Der Nachweis bestimmter Lehr-, Gesellen- oder Wanderjahre oder daß der Aufzunehmende als Lehrling oder Gesell ausgeschrieben sei, ferner die Anfertigung eines Meisterstücks und eine Prüfung sind zur Aufnahme in eine Innung nicht erforderlich.

§. 27.

Die Gewerbecommission entscheidet, ob die Bescheinigungen genügen, und verfährt dabei unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände nach Ermessen.

Gegen ihre Entscheidung hat der Aufzunehmende einen Recurs an den Senat.

Wer zurückgewiesen ist, kann erst nach Verlauf eines Jahres seinen Antrag unter Vorlage fernerer Bescheinigungen wiederholen.

§. 28.

Hat die Gewerbecommission die Bescheinigungen für genügend erkannt: so wird der Antragsteller, vorausgesetzt, daß er Bürger der Stadt geworden ist, und den Staatsbürgereid geleistet hat, als Meister in die Innung aufgenommen.

§. 29.

Bei seiner Aufnahme in die Innung hat er den in den Specialstatuten festgesetzten Einschuß in die Innungscasse baar zu bezahlen. Der Einschuß darf den Betrag von 7 ^{ap} 36 ^{fl} nicht übersteigen. Ist in den Specialstatuten bisher ein höherer Betrag zugelassen, so ist derselbe auf 7 ^{ap} 36 ^{fl} ermäßigt, falls nicht der Senat eine noch erheblichere Herabsetzung anordnet. Der Einschuß fließt ganz der Innungscasse zu.

§. 30.

Dem Aufgenommenen steht die Theilnahme an den etwaigen Hilfsanstalten der Innung, als: Sterbecassen, Witwencassen, Magazinen u. s. w., jedoch nur gegen Zahlung der in den Statuten dieser Anstalten festgesetzten Einschüsse und Beiträge zu. Die Aufnahme in die Innung kann von dem Eintritte in eine solche Hilfsanstalt nicht abhängig gemacht werden. Jedoch steht es den bisherigen Genossen solcher Hilfsanstalten frei, mit Rücksicht auf die durch diese gegenwärtige Ordnung veranlaßten Veränderungen binnen 3 Monaten von deren Publikation angerechnet, eine Revision ihrer Statuten vorzunehmen und dem Senate zur Bestätigung vorzulegen, und ist bis zur Bestätigung das Recht der Neuaufgenommenen auf Theilnahme suspendirt.

§. 31.

Jeder Meister ist bei Betreibung seines Handwerks in der Zahl und Wahl anzunehmender Lehrlinge, Gesellen oder sonstiger Gehülfen, sei seien verheirathet oder unverheirathet, zünftige oder unzünftige Gesellen oder auch Gesellen anderer Zünfte, so wie in ihrer Beschäftigung, sei es in seiner Wohnung oder Werkstätte, sei es außerhalb derselben, unbeschränkt. Namentlich kann ihm die Anstellung von Frauenzimmern als Gehülfinnen von der Innung nicht verwehrt werden. Alle Bestimmungen der Statuten über Umschauungsordnungen, Vorzugsrechte und Lohntaxen fallen weg.

Die Witwe eines Meisters kann das Geschäft ihres Mannes in gleicher Weise fortsetzen wie dieser es zu führen besugt war, ohne in dessen Betreibung irgend einer Beschränkung zu unterliegen.

c. Von der Organisation der Innungen.

§. 32.

Jede Innung hat nach wie vor einen Vorstand, welcher auf die Aufrechterhaltung der die Innung betreffenden Gesetze achtet, die Innung in Innungssachen gerichtlich und außergerichtlich vertritt, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, bevor sie an die Behörden gelangen, im Wege der Güte zu schlichten versucht und überhaupt das Beste der Innung zu fördern bemüht ist.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung sämmtlicher Innungsmeister zu veranstalten.

§. 33.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben bleiben nach wie vor den Specialstatuten jeder einzelnen Innung vorbehalten.

Besondere Vorschriften.

§. 34.

Zum Betriebe des Gewerbes eines Weißbäckers und Knochenhauers bedarf es außer den bei den übrigen Innungen vorgeschriebenen Erfordernissen einer polizeilichen Erlaubniß, welche bei der Polizeidirection unter Angabe der Lage und Beschaffenheit des zu wählenden Geschäftslocals und der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers nachzusehen ist, und welche unter Auflage der erforderlichen polizeilichen Vorschriften und nachdem für die Sicherung der Abgaben gesorgt ist, von dieser erteilt werden wird, sobald sie den Betrieb dem öffentlichen Interesse entsprechend erachtet.

§. 35.

Für die Gewerbe der Grobbäcker, Bäcker von ausgefiebttem oder sonstigem Brode, Freischlachter und Schweineschlachter sind die Vorschriften des §. 34 dieser Ordnung ebenfalls maassgebend.

§. 36.

Die bisherige Bestimmung, daß die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlachter sich in einem, zum Voraus bestimmten Verhältnisse nach der Bevölkerung richte, ist aufgehoben.

§. 37.

Hiesigen Frauenzimmern steht die Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke jeder Art im Hause wie außer dem Hause, frei.

§. 38.

Es ist den Innungen (§§. 2, 4.) und den Hilfsanstalten derselben unbenommen, eine Auflösung durch absoluten Mehrheitsbeschluß der in einer dazu angesetzten Versammlung und nach gehöriger, acht Tage vor derselben, unter Angabe des Zwecks, zu verfügender Ladung erschienenen Meister der Innung, oder der zu einzelnen Vermögensobjecten oder Hilfsanstalten der Innung berechtigten Interessenten zu erwirken. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Senats, welche erfolgen wird, sobald für Berichtigung und für Einhaltung der diesen Corporationen obliegenden Verpflichtungen aus dem Vermögen derselben und soweit dieses reicht auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise Vorsee getroffen ist.

II. Das Krameramt.

§. 39.

Das Krameramt bleibt zwar in seiner bisherigen Verfassung, jedoch werden dessen Amtsartikel mit dem Tage der Publication dieser Ordnung durch folgende Bestimmungen geändert:

- a) Zum Erwerb des Krameramts ist der Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit nicht mehr erforderlich.
- b) Das zum Eintritt in dasselbe erforderliche Eintrittsgeld darf den Betrag von 25 ^{of} Alles in Allem, einschließlich aller und jeder Gebühren für Ehefrau,

Kinder u. s. w., und sie mögen Namen haben welchen sie wollen, nicht überschreiten, fällt aber ganz in die Amtscasse.

Ehelichen Kindern der jetzigen Genossen des Krameramts verbleibt zwar nach wie vor das Recht des Eintritts in das Amt gegen Zahlung von 1 ^{ap} Gold, die ehelichen Kinder von nach Publication dieser Ordnung eintretenden Krameramtsgenossen haben indeß kein Vorzugsrecht vor Fremden. Die Vorschriften über Conservation der Amtsgerechtsame, über Verlust derselben durch eine Heirath, über Eintragung der Kinder in ein Kinderbuch, und über Ausfertigung von Lehrbriefen, sind aufgehoben.

- c. Die Witwe eines Krameramtsgenossen ist während ihres Witwenstandes befugt, die Berechtigung eines Krameramtsgenossen auszuüben, ohne zur Zahlung eines Eintrittsgeldes oder sonstiger Gebühren verpflichtet zu sein.
- d. Das Verbot in mehreren Häusern oder Buden Kramwaaren zu verkaufen, ist aufgehoben.
- e. Der Eintritt in das Krameramt kann keinem Genossen einer Innung versagt werden.
- f. Der Eintritt in das Krameramt ist künftighin nicht von dem gleichzeitigen Eintritt in die Sterbe- und Witwencasse des Amts abhängig.
- g. Die Zahl der Waaren, auf deren ausschließlichen Detailverkauf dem Krameramte bisher ein Recht zustand, wird dahin modificirt, daß dem Krameramte der ausschließliche Detailverkauf nur verbleibt:

- 1) von seidenen Stoffen oder Zeugen, Plüsch, Sammt, Krepp und anderen Floren, von halbseidenen Stoffen oder Zeugen, von farbigem Cattun und allen farbigen mit Baumwolle durchwirkten Stoffen oder Zeugen, von wollenen Zeugen, sofern alle diese Stoffe oder Zeuge vom Stücke ausgemessen oder ausgeschnitten und in geringerer Ellenzahl als höchstens 30 Ellen verkauft werden.

In Betreff dieser Waaren ist aber nach wie vor der Handel bei halben und ganzen Stücken nach den im Zusage zur Mätklerordnung vom Jahre 1795 (Pag. 219 und folgende der Sammlung der Verordnungen und Proclame von 1751 bis 1810) über deren Ellengehalt enthaltenen Bestimmungen, auch wenn diese ganzen oder halben Stücke unter 30 Ellen messen, Jedermann frei.

- 2) von Gewürz, Material- und Farbwaaren, sofern sie bei einem Pfunde oder darunter verkauft werden, jedoch so, daß den Krameramtsgenossen — abgesehen von den bereits in der Verordnung vom 21. März 1817 enthaltenen Medicinalpolizeiverfügungen — der Detailverkauf unter Einem Pfunde von den §. 37, Pag. 19, 20 ihrer Amtsartikel vom 25. October 1822 benannten Stoffen (Aerugo u. s. w. bis Semen Hyosciami) untersagt bleibt; von Mandeln, Rosinen, Corinthen und Kümmel, soweit sie unter 25 A verkauft werden; von Schießpulver unter 12½ A, wobei jedoch das Amt den bestehenden Polizeiverfügungen unterworfen ist, in bisheriger Weise, soweit dem Krameramte bisher der ausschließliche Detailverkauf dieser Artikel zustand.

Es ist somit künftighin der Detailverkauf von ächtem Golde und Silber in Drapd'or und Drapd'argent, in Borden, Tressen, Silber- und Goldfäden, Cantille, Flittern, Franzen, Platt- und Rundschnüren, von Seide bei Fäden, Doeken oder Gewicht, von seidenen Lizen, Borden, Franzen, Chenille, Quasten, Bändern, Strümpfen, Mützen, Handschuhen, Geldbeuteln, Tüchern, Shawls, Schleiern, Spitzen, seidenen Watten und von allen und jeden andern aus Seide oder sonstigen Stoffen oder Zeugen gefertigten Artikeln, ferner von feinen Filzhüten und ledernen Handschuhen, von Zucker, Reis, Pflaumen, Zwetschen und Brunellen und von Eisenwaaren jeder Art für Jedermann frei.

- h. Der Verkauf en gros und en detail von Fabrikaten, Erzeugnissen oder Kunstproducten, welche ein hiesiger Bürger selbst oder durch seine Gehülfen gefertigt hat, kann diesem — mag er mit denselben aus mehreren Läden Handel treiben oder nicht, und das Material von Krameramtsgenossen oder Fremden bezogen haben oder nicht — nicht gewehrt werden.

- i. Es bleibt zwar jedem Krameramtsgenossen verboten seine Gerechtsame unter seinem Namen durch dritte nicht zum Amte gehörige Personen für deren Rechnung ausüben zu lassen; es sind aber die durch Beschluß des Senats vom 11. Juli 1838 bestätigten nachträglichen acht Amtsartikel aufgehoben.
- k. Die bisher stattgehabten Beeidigungen der Amtsartikel seitens der neu eintretenden Krameramtsgenossen und die bisherigen Zusagen derselben an Eides Statt, daß sie und ihre Ehefrauen den in den Amtsartikeln enthaltenen Verpflichtungen nachkommen wollen, fallen weg.
- l. Hinsichtlich der Sterbe- und Witwencasse des Krameramts ist der §. 30, hinsichtlich einer etwaigen Auflösung des Krameramts und seiner Hilfsanstalten der §. 38 dieser Ordnung maßgebend.
- m. Die Verpflichtungen des Krameramts, der Sterbe- und Witwencasse desselben gegenüber, werden durch diese Ordnung nicht geändert.
- Die Bestimmungen der Gesetze der Sterbe- und Witwencasse, nach welchen kein Amtsgenosse seinen Antheil an derselben aufgeben kann, ohne die Krameramtsgerechtsame einzubüßen und der Verlust des Anspruchs an die Sterbe- und Witwencasse den Verlust der Gerechtsame des Krameramts nach sich zieht, sind aufgehoben.
- n. Das Krameramt hat den über die Tuchhändlersocietät in diesem Gesetze §. 43, 44 enthaltenen Bestimmungen nachzukommen.
- o. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Artikel des Krameramts sind aufgehoben.

§. 40.

Das Krameramt hat seine Amtsartikel und die Gesetze der Sterbe- und Witwencasse nach Maßgabe dieser Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, deren Ergebnis dem Senate zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 41.

Dem Senate bleibt vorbehalten, in den Artikeln des Krameramts und in den Gesetzen der Sterbe- und Witwencasse, sowie sie nach den vorstehenden Bestimmungen modificirt sind, nicht weniger auch in diesen Bestimmungen selbst, namentlich in Betreff der Ellenzahl und der näheren Vorschriften über ganze und halbe Stücke (§. 39 g) noch fernere zeitgemäße Modificationen und Aenderungen anzuordnen.

III. Von der Tuchhändlersocietät.

§. 42.

Der Anspruch der Tuchhändlersocietät auf Verkaufsprivilegien wird durch diese Ordnung bis auf weiteres nicht geändert, jedoch wird mit dem Tage der Publication derselben die Tuchhändlersocietät geschlossen, so daß keine neue Genossen in die Societät aufgenommen werden.

§. 43.

Den jetzigen Genossen der Tuchhändlersocietät, sowie deren Witwen, steht der Detailverkauf aller zum ausschließlichen Detailverkaufe des Krameramts gehörigen Waaren frei. Dagegen kann auch Seitens der Tuchhändlersocietät den Genossen des Krameramts der Detailverkauf solcher Artikel nicht verwehrt werden, auf deren ausschließlichen Verkauf bisher die Tuchhändlersocietät eine Berechtigung in Anspruch nahm.

Die Tuchhändlersocietät kann die Genossen der Schneiderinnung und sonstige Gewerbetreibende nicht hindern, sich das zu ihrem Handwerke erforderliche Material an Tuchen u. s. w. beliebig anzuschaffen und davon Lager zu halten.

§. 44.

Den ehelichen Kindern der jetzigen Genossen der Tuchhändlersocietät steht der Eintritt in das Krameramt gegen ein Eintrittsgeld von 1 ss in gleicher Weise wie den ehelichen Kindern der bisherigen Krameramtsgenossen frei.

§. 45.

Hinsichtlich einer Auflösung der Tuchhändlersocietät ist der §. 38 dieser Ordnung maßgebend.

IV. Von der Bierbrauersocietät.

§. 46.

Die Bierbrauersocietät und deren Statuten sind aufgehoben. Die bisher für den Eintritt in die Societät der Generalcasse zugekommenen Eintrittsgelder fallen weg.

§. 47.

Für den Betrieb der Bierbrauerei sind die Vorschriften des §. 34 dieser Ordnung maßgebend, es bedarf aber nicht mehr des Nachweises des Bürgerrechts mit Handelsfreiheit.

§. 48.

Jedem Bierbrauer, welcher nicht schon vor Publication dieser Ordnung Mitglied der Bierbrauersocietät war, ist das Verschicken oder Verzapfen des Bieres und der Verkauf desselben unter einer Flasche verboten, sofern er nicht eine ihn zum Ausschicken berechtigende Concession des Senats hat.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Jeder Gewerbetreibende bleibt hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes seines Gewerbes oder Geschäfts den polizeilichen Anordnungen und Vorschriften unterworfen.

§. 50.

Alle Gesetze, Specialstatuten, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Ordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§. 51.

Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie der Specialstatuten und Amtsartikel gelangen wie bisher zur Entscheidung an den Senat.

§. 52.

Den Innungen, dem Krameramte und der Tuchhändlersocietät steht ein Klagrecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Gerechtsame zu.

Die Zuschreibung eines Eides ist sowohl als alleiniges, als auch als eventuelles Beweismittel zur Erbringung des Beweises eines solchen Eingriffs nicht zulässig.

Hinsichtlich des Verbots der Hausdurchsuchungen bleibt die Verordnung vom 29. April 1850 in Kraft.

§. 53.

Ueber Streitigkeiten in Gewerbe- und Innungsangelegenheiten und in Angelegenheiten des Krameramts und der Tuchhändlersocietät entscheidet, sofern dieselben Disciplinarangelegenheiten betreffen, die Gewerbecommission nach Maßgabe dieser Ordnung. In allen anderen Fällen entscheiden die gewöhnlichen Gerichte.

Die Wirksamkeit des Gewerbegerichts hört, so weit nicht die noch anhängigen Sachen beendet werden müssen, mit dem Tage auf, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 54.

Eine Revision dieser Ordnung wird vor Ablauf von 10 Jahren Statt haben.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. März 1860.

B e r i c h t

der Minorität der Deputation für die Revision der Gewerbeordnung.

Mit der ersten Deputations-Sitzung stellte sich in den Berathungen unter den Mitgliedern eine so schroffe Meinungsverschiedenheit heraus, daß aus diesen Berathungen sich ein ersprießliches Resultat für unser Staatsleben kaum erwarten ließ. Wenn die Frage, ob Jemand zur Betreibung eines Gewerbezweiges in Bremen überall des Bremischen Bürgerrechtes bedürfe, einer längeren und bei ihrer Entscheidung fast zweifelhaften Erörterung unterworfen werden konnte, so kann bei so weit gehenden Anträgen die baldige Bildung einer Minorität in der Deputation um so weniger befremden, als auch in den ersten Sitzungen bei allen übrigen zur Verhandlung gekommenen Gegenständen die Resultate, wie der erste Entwurf beweist, nur in einer Aufhebung des seither geltenden Rechtes bestanden. Leider kann die Minorität der Deputation sich nicht rühmen, durch ihre Gegenreden und Einwendungen irgend welchen ersprießlichen Erfolg erzielt zu haben, ihre isolirte Stellung mußte ihr deshalb mit Nothwendigkeit zur besonderen Bearbeitung des ertheilten Mandats Veranlassung geben, aus der dann ihr Entwurf hervorgegangen ist.

Wie zweifelhaft jedoch auch die Majorität der Deputation in ihren Ansichten über die jetzt überall in den deutschen Landen zur Erörterung stehende Gewerbe-frage ist oder wenigstens gewesen ist, beweist der Umstand, daß anfänglich drei verschiedene Entwürfe aus ihrer Mitte hervorgegangen sind, — es beweist dieses aber auch, daß, wenn sie auch mit vollem Ernste und regem Eifer sich ihrer Aufgabe unterzogen hat, — der Zweifel über das Richtige vielfach geherrscht und nur die Nothwendigkeit zu einem Resultate zu kommen die Einigung geschaffen habe, — es beweist endlich und hauptsächlich, daß die Cardinalfrage, ob Gewerbefreiheit oder nicht, noch gar nicht zur Entscheidung reif ist, und es ein unverantwortliches Experimentiren wäre, wenn man unseren bis jetzt glücklichen und im Allgemeinen wohlhabenden Staat eines Freiheitsphantoms wegen dem ganzen Jammer und dem Elende eines verkümmerten, das Staatsleben untergrabenden Proletariats aussetzen wollte.

Daß der Deputation ertheilte Mandat spricht zwar von einer Revision der Gewerbeordnung und sonstiger einschlagenden Verhältnisse, läßt es aber zweifelhaft, ob damit der Eintritt der Gewerbefreiheit hat ausgesprochen werden sollen. Die Entscheidung dieser Frage muß nothwendig einer Entscheidung über die Annahme eines der vorliegenden Entwürfe vorausgehen. Der Majoritätsentwurf basirt auf die sogenannte Gewerbefreiheit. Wenn derselbe sich in vielen Theilen den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 anschließt und es darnach den Anschein gewinnen möchte, als liege in ihm wirklich nur eine Revision der bestehenden Ordnung vor, so ist dieses, wie sich später zeigen wird, doch nur Schein, die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Kunstwesens fehlen ihm und was davon erhalten ist, ist des Erhaltens kaum werth.

Die Minorität geht von der Ansicht aus, daß es bei der Niederlegung der Deputation und dem ihr ertheilten Mandate nicht in der Intention des Senates und der Bürgerschaft die Gewerbefreiheit zur Basis des neuen Gesetzes verstellt zu sehen gelegen habe. Sie konnte dieses nicht annehmen, weil es ihr unmöglich scheint, daß Bremens oberste Staatsbehörden alte hundertjährige Rechte eines stets ehrenwerthen und bedeutenden Standes ohne eine vorhandene zwingende Nothwendigkeit aufzuheben gedenken. Sie konnte nicht glauben, daß man im Verlaufe kurzer Zeit den eigenen, im Jahre 1850 gesprochenen Worten und damals als richtig anerkannten Ansichten so schnell

untreu geworden sein könnte. Damals sagte die Deputation (Conv. - Verhandl. 1850 pag. 354):

»Sie hat sich gegen eine solche Gewerbefreiheit entschieden, nicht bloß weil sie damit den Wünschen des größten Theils der Gewerbetreibenden entsprach, sondern weil, eine zweckmäßige Regelung des Gewerbewesens vorausgesetzt, das Institut der Zünfte oder Innungen in moralischer, politischer und gewerblicher Beziehung noch immer Vortheile darbietet, welche durch manche Vorzüge, die allerdings jeder freien Bewegung nicht zu bestreiten sind, keineswegs ersetzt werden, der Nachteile nicht zu gedenken, die im Gefolge jener Freiheit sich erfahrungsmäßig einstellen.«

»Die Vortheile des Innungswesens, ist dasselbe zweckmäßig geordnet, liegen klar vor Augen. Sie bestehen darin, daß in sittlicher Hinsicht Nichts mehr der Demoralisirung entgegenwirkt als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbundenen Classe werththätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbildet; darin, daß in politischer Hinsicht der Staat an Solchen tüchtige und selbstständige Bürger findet; darin endlich, daß in gewerblicher Hinsicht der Handwerksbetrieb die ihm notwendige Selbstständigkeit bewahrt, die Ausbildung der Handwerker in der Genossenschaft allgemeiner gefördert und eine angemessene Vertretung des Gewerbestandes und der gewerblichen Interessen ohne Schwierigkeit bewirkt wird, wie auch die für die Gewerbe erforderlichen Bildungs- und Hilfsanstalten alsdann leichter zu beschaffen sein werden.«

»Herrscht dagegen Gewerbefreiheit, so ist sich Jeder selbst überlassen, die moralische Haltung, welche der Corporationsgeist gewährt, fehlt, der Staat ist der Gefahr, der größten, die unsere Zeit kennt: das Proletariat in fortwährendem Zunehmen zu erblicken, preisgegeben, an eine gemeinsame Vertretung der gewerblichen Interessen, gemeinsame Bildungs- und Hilfsanstalten, die, getragen von dem brüderlichen und einmüthigen Streben der Genossenschaften, unter angemessener Beihülfe des Staats lebendig und segensreich wirken, ist nicht leicht zu denken, das ganze Wesen ruht auf der Basis vereinzelter Bestrebungen, wobei allerdings im Einzelnen hie und da Großes erwachsen kann, im Ganzen aber neben diesem Bedeutenden so Vieles zurückbleibt und gar nicht aufkommt, daß man sagen darf, Jenes sei des Preises, um welchen es gewonnen, nicht werth.«

Die Bürgerschaft antwortet in ihrem Beschlusse vom 13. September 1851 (Convents-Verhandlungen pag. 353) darauf: »Auch sie theile die Ansicht, daß eine schrankenlose Gewerbefreiheit verderblich wirken würde.«

Sie kann es am allerwenigsten von der Bürgerschaft glauben, welche kurz vor dieser im Februar 1858 erfolgten Deputationsbestellung noch im September 1857 den directen Antrag auf die Einführung der Gewerbefreiheit entschieden abgewiesen hat. Gelten solche Äußerungen nichts mehr, so kann man nur bedauern, daß in so kurzer Zeit ein völliger Umschwung der Ansichten über einen so hochwichtigen und weitgreifenden Gegenstand hat stattfinden können. Und doch würde man eine solche Meinungsänderung anerkennen müssen, wenn nach der jetzigen Lage der Verhältnisse das Wohl des Staats ohne Rücksicht auf das Bestehende, die Aufhebung der alten Rechte des Gewerbestandes und die Einführung der Gewerbefreiheit forderte. Diese Nothwendigkeit bestreitet die Minorität aber entschieden.

Eine wesentliche Veränderung der jetzigen Verhältnisse gegen die im Jahre 1851 herrschenden hat, wenn man nicht sagen will, die damals emanirte Gewerbe-Ordnung habe, zum Schlechteren führend, sie hervorgerufen, nicht stattgefunden; durch den Anschluß Hannovers an den Zollverband und den dadurch unbestreitbaren verringerten Geschäftskreis bremischer Gewerthätigkeit ist uns nur dagegen seitdem ein wichtiger Bestimmungsgrund mehr gegen die Einführung der Gewerbefreiheit geboten. Ohne einen bedeutenden Schutz Zoll existirt sie in keinem civilisirten Lande. Wie viel dieser Zoll gegen die Zollvereinslande beträgt, ist durch die Verordnung vom 28. November 1856 bekannt genug; daß aber auch ohne Englands, Frankreichs, Belgiens u. zu gedenken, selbst das so gerühmte freie Nordamerika seine Industrie durch einen Zoll von 45 pCt.

zu schützen sucht, ist um deswillen besonders hervorzuheben, weil unser Gewerbebestand fortwährend auf die freie Ausfuhr nach überseeischen Orten verwiesen und ihm dort ein Eldorado gezeigt wird, das nach vielfachen Erfahrungen unseres Gewerbebestandes sich leider bis jetzt als solches nie bewährt hat. Jene Länder erfreuen sich eines Schutzzolles und bieten dabei in ihrer Größe dem Industriellen einen so ausgedehnten Geschäftskreis, daß sie des Auslandes kaum bedürfen. Unser auf ein sehr kleines Thätigkeits-Gebiet beschränkter Gewerbebestand dagegen würde bei den viel größeren hiesigen Lohnverhältnissen und einem theuren Leben einer schrankenlosen Concurrenz hingegeben nothwendig verkümmern müssen, ohne daß man sagen könnte, durch die Einführung der Gewerbefreiheit werde das Staatswohl im Allgemeinen so sehr gefördert, daß er die Verkümmern und den Untergang des jetzt wohlhabenden, schos- und steuerfähigen Gewerbebestandes leicht verschmerzen könne. Dem widersprechen die Erfahrungen der mit der gepriesenen Gewerbefreiheit beglückten Länder, in denen zwar wohl durch größere Fabrikgeschäfte einzelne Wenige zu bedeutendem Vermögen gelangen, die Masse des Volkes aber eben in diesen Fabriken tagelöhnernd die kümmerlichste Existenz genießt. Auf Einzelnes einzugehen dürfen wir uns um so mehr versagen, als diese traurigen Zustände leider zur Genüge bekannt sind und Zeit- und andere Schriften uns fortwährend von dem in jenen Ländern vorhandenen Elend und zugleich von den zwar menschenfreundlichen, leider aber bis jetzt noch stets vergeblichen Bemühungen durch Congresse und Preisaufgaben die Abwendung dieser durch die Erwerbswillkür veranlaßten Armuth der Volksmasse zu erzielen berichten. Wer kann dem Staate nun eine Gewähr dafür bieten, daß sich hier nicht ähnliche Calamitäten einstellen werden, wenn nicht allein die fremden Erwerbszeugnisse frei und ungehindert eingehen, sondern sich auch fremde Handwerker in Masse hier niederlassen? Schon jetzt bei vollständiger Ueberfüllung sämtlicher Innungen mit Werkstätten ist der jährliche Zudrang Fremder sehr bedeutend, — wie wird es erst werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen jetzt der sich zur Aufnahme Meldende zum Meisterrechte zugelassen wird, wegfallen? Man übersehe nicht, daß schon jetzt von den vorhandenen 256 Schneidermeistern 190, von den 172 Tischlern 75, Fremde u. sich befinden. Die Zulassung eigener Landesfinder zum Meisterrechte ist in vielen deutschen Ländern dagegen so außerordentlich beschränkt und erschwert, daß die Befürchtung einer massenhaften Zuströmung Fremder nach unserer Stadt sicherlich gerechtfertigt erscheint. — Und was soll, — was kann diesem Zuflusse entgegengesetzt werden, wenn das Gesetz selbst jede Abwehr verbietet? Zwar hat man wohl auf die Polizeibehörde verwiesen, welche die Sorge gegen eine zu große Ueberfüllung in dem einen oder anderen Gewerbszweige übernehmen werde; — aber abgesehen davon, daß sie, wenn die Unbescholtenheit des Nachsuchenden und das gesetzlich erforderliche Vermögen nachgewiesen ist, die Niederlassung hieselbst und Aufnahme in den Bürgerverband schwer verhindern kann, — darf nicht übersehen werden, daß man ein gutes Theil des Wohles und Heiles des Staates ganz in die Hände dieser Behörde legt. — Ihrer Bestimmung, ihrem freien Ermessen allein wird die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbszweig überfüllt und noch existenzfähig sei, überlassen und wie sehr dringende Empfehlungen, freundliche Zusprachen, leicht zu erlangende Atteste und irrige Aufgaben über den Betrieb und die Bedeutenheit eines Geschäftszweiges bei diesen Entscheidungen einzuwirken vermögen, braucht wohl nicht erörtert zu werden. Bei aller Umsicht wird sie doch nie allwissend sein. Die Minorität kann deshalb in dieser Behörde allein keinen Schutz gegen die gedachten Befürchtungen finden und auf das Entschiedenste von der Ansicht durchdrungen, daß bei Einführung der Gewerbefreiheit unsere Befürchtungen wahr und ins Leben treten werden, muß sie aus Pflicht und Gewissen dieselbe für das Wohl unseres Staates für nachtheilig und gefahrbringend erklären.

Eine Revision der Gewerbeordnung ist bei dem Erlasse des Gesetzes vorgesehen und mag in Betreff einiger wenigen Punkte wohl zweckmäßig sein, — daß aber eine vollständige Umgestaltung derselben nothwendig wäre, ist wohl mehr als zweifelhaft. Um solche zu rechtfertigen, müßte das Unzweckmäßige der jetzigen Bestimmungen im Leben selbst und täglichen Verkehre klarer und bestimmter als es der Fall ist zu Tage treten. — Daß die Wünsche Derer, welche sich die Sunstrechte nicht haben erwerben können oder auf gesetzlichem Wege nicht haben erwerben wollen, einer Aufhebung derselben das Wort reden, kann ebensowenig

befremden, wie die Ansicht Derer, nach deren sogenannten volkswirtschaftlichen, unter den Volkswirtschaftslehrern selbst aber noch sehr bestrittenen Principien eine Aufhebung der Innungsverbände und aller damit zusammenhängenden Rechte als nothwendig dargestellt wird. Viel des Unrichtigen ist dabei zu Tage gefördert; Zustände, wie sie auswärts bestehen und hier früher auch wohl bestanden haben mögen, sind mit großer Ostentation und unverzeihlicher Unwissenheit zur Geltung gebracht, als wenn unser Staat noch im starren Festhalten an Mißständen früherer Jahrhunderte verharrte und die Gewerbeordnung von 1851, welche in Deutschland den liberalsten zugezählt werden muß, darin nicht bereits eine wesentliche Wandelung geschafft hätte.

Die Minorität erkennt jedoch keinesweges die Nothwendigkeit der Beseitigung vorhandener Mißstände und der Einführung mancher ohne Nachtheil zu gewährenden Erleichterungen; dahin zählt sie:

1) Die Abwendung der Streitigkeiten unter nach ihrem Arbeitsmaterial verwandten Innungen. Wie die seit Jahren bestehende Vereinigung der Schlosser und Schmiede zu einem Amte sich als zweckmäßig bewährt und zur Aufhebung früherer Irrungen gedient hat, so würde nach Ansicht der Minorität sich auch die Zusammenfassung folgender Innungen, als namentlich:

- a. der Blechenschläger, Kupferschmiede, Karnengießer und Gürtler;
- b. der Tischler, Drechsler und Stuhlmacher;
- c. der Kimker und Sonnenmacher;
- d. der Knopf- und Schnürmacher;
- e. der Lohgerber und Schuhmacher;
- f. der Schneider und Kürschner;
- g. der Weißbäcker und Kuchenbäcker, und
- h. der Schlosser und Schmiede mit den Werkzeugschmieden zu einem Amte

empfehlen. Beseitigt werden durch diese Zusammenstellungen die dann und wann unter ihnen vorgekommenen Händeleien, ohne daß wesentliche Nachtheile, wie namentlich aus den untergeordneten Rücksichten auf die Amtscassen daraus zu befürchten ständen.

Demgemäß würde den oben verzeichneten Innungen die selbstständige gewerbmäßige Betreibung des Handwerks der mitverbundenen Innung, also z. B. den Blechenschlägern die Betreibung des Handwerks der Kupferschmiedinnung und umgekehrt, — den Kimkern die Betreibung des Handwerks der Sonnenmacher und umgekehrt, zustehen. Diese Ansicht ward auch von der Majorität der Deputation als richtig anerkannt und deshalb von ihr zum Theil adoptirt.

2) Im §. 6 der bestehenden Gewerbeordnung ist dem Innungsmeister, sowie einer ganzen Innung mit nachzufuchender Erlaubniß des Senates die Befugniß zur Herstellung und zum Verlaufe solcher Gegenstände, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren, mit dem Rechte Gesellen der betreffenden Innung dazu in Arbeit zu nehmen, gegeben worden; auch können sich nach der Bestimmung des §. 7 verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen zur Herstellung von Handwerkserzeugnissen, bei deren Anfertigung dieselben concurriren, vereinigen. Die hier gegebenen Befugnisse sind zwar nie benutzt worden, beweisen aber in wie liberalem Sinne die bestehende Gewerbeordnung bereits die hiesigen Zunftrechte behandelt hat.

Die Minorität wünscht dem vielfach gehörten Tadel, daß der Handwerker bei Anfertigung einer Arbeit von anderen abhängig sei, noch mehr zu begegnen und glaubt, daß man ohne Nachtheil jedem Innungsgeossen die Befugniß gewähren könne, Gegenstände seines Faches selbst dann ganz anfertigen zu lassen, wenn zu deren Vollendung Arbeiten anderer Innungen erforderlich sind. Sie hat in ihrem Entwurf eine dem entsprechende Bestimmung (§. 8) aufgenommen. Von dieser Befugniß mußten jedoch Bauwerke ausgeschlossen werden, weil theils die Bauten bereits der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, theils sonst hätte gefolgert werden können, daß fortan die kleinste Leistung zu einem Baue die Berechtigung der Herstellung von großen architectonisch schwierigen Bauwerken geben solle.

3) In einigen Specialstatuten finden sich Beschränkungen in der Benutzung der bei den Arbeiten erforderlichen Werkzeuge. Sind die dahin gehenden, einer frühern Zeit angehörenden Bestimmungen auch bereits practisch fast vollständig außer Geltung gekommen, so war deren fortanige Ungültigkeit als widersinnig und unzeitgemäß doch direct (§. 9) auszusprechen.

4) Ebenso war eine andere auf die Beziehung des zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Materials bezughabende Beschränkung, welche, abgesehen von dem privilegierten Handel mit Leder, vorzugsweise das Privilegium des dem Schlosser- und Schmiedeämtern zuständigen Handels mit oberländischen, auf der Oberweser zugeführten Kohlen betrifft, aufzuheben. Seitdem Kohlen seewärts und durch die Eisenbahn vom Oberlande in Masse zugeführt werden, hat jenes Privilegium für das Amt selbst mehr oder minder seinen Werth verloren, im Allgemeinen können aber solche Beschränkungen nicht mehr als zeitgemäß erscheinen und sind deshalb (§. 10) zu beseitigen.

5) Der §. 28 der Gewerbeordnung verlangt, daß Der, welcher das Meisterrecht erwerben will, sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt und wenigstens drei Jahre gewandert habe.

Der Ausdruck »ordnungsmäßig erlernt« hat auf die Lehrjahre Bezug und fordert die Einhaltung der für die Lehrlinge gegebenen Bestimmungen. Ordnungsregeln für die Lehrlinge und über ihr Verhältniß zum Lehrherrn müssen auch fernerhin um so mehr bestehen, als im gewöhnlichen Leben eine Feststellung dieser Verhältnisse durch die Rechte beider Theile sichernde und umfassende Verträge ungebrauchlich und von der Umsicht der betreffenden Personen nicht zu erwarten ist, auch Anhaltspunkte für den Fall, daß ein fester Vertrag eintreten soll, geboten werden müssen. Die darüber vorhandenen Vorschriften (§§. 16 bis 22) haben sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt, nur schien es paßlich, die Dauer der Lehrzeit auf höchstens vier Jahre zu beschränken, weil namentlich bei freien Gewerben Vertragsabschlüsse vorgekommen sind, in denen die Dauer der Lehrzeit zum großen Nachtheile des Lehrlings unverhältnißmäßig weit, selbst bis zu sieben Jahren ausgedehnt ward.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling gesetzlich vor dem Vorstande der Innung und in Gegenwart seines Lehrmeisters eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen, über das Resultat dieser Prüfung erhält er eine Bescheinigung und wird dann zum Gesellen ausgeschrieben. Da die bevorstehende Prüfung dem Lehrlinge zum Eifer und zur Anregung dient, auch die Ausfertigung eines Lehrbriefes in vielen Fällen nothwendig ist, so war diese Vorschrift zwar zu erhalten, aber der Zweifel aufzuheben, als wenn von dem Resultate der Prüfung die Ausschreibung, welche jedenfalls zu erfolgen hat, abhängig sei. Die Minorität legt ein Hauptgewicht zwar darauf, daß Jeder, der ein Geschäft betreiben will, desselben vollkommen mächtig, und ein Meister in seinem Fache sei, kann aber keinen übergroßen Werth der Weise beimessen, in welcher er sich die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Sie hält deshalb auch die Erhaltung der Bestimmung, daß Jemand sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt habe, um so weniger für nothwendig, als eine solche Maßregel sich bei den vielen sich zum Meisterrechte meldenden Fremden doch nicht als streng durchführbar erwiesen hat, und es eine Unbilligkeit gegen die eigenen Landesfinder involvirt, wenn man bei ihnen Anforderungen stellt, die man den Fremden gezwungen nachsehen muß. Es würde sonach der Lehrzwang zu beseitigen sein.

6) Aehnliches muß über den Wanderzwang gesagt werden. Auch er hat seine frühere, auf die Hebung der Industrie einwirkende Bedeutung verloren. Wenn der Gesell auch durch das Wandern Gelegenheit vielseitige Kenntnisse zu erwerben findet, selbstständig wird und Selbstgefühl erhält, auch im äußeren Anstande und Tacte gewinnt und ohne Zwang vielleicht Mancher hier sein Leben verbringen wird, so ist dagegen die allgemeine Mißliebigkeit des Wanderzwanges, der nachtheilige Einfluß des damit nothwendig verbundenen Herberglebens und die vollständige in den Verkehrsverhältnissen eingetretene Aenderung zu erwägen. Was in der Industrie Neues geschaffen wird, verbreitet sich jetzt durch Zeichnungen und detaillirte Beschreibungen so schnell und allgemein durch die civilisirten Länder, daß für strebsame Handwerker das Bessere und eine größere Geschicklichkeit aus der Fremde holen zu müssen, nicht mehr zur unbedingten Nothwendigkeit geworden ist. Dabei ist ferner zu erwägen, daß in manchen Fällen, wenn der Geselle bereits der Ernährer der Familie ist, der Wanderzwang für ihn und die Seinigen zur drückenden Last wird, daß unter den hiesigen und fremden Gesellen keine Gleichstellung herrscht, weil der fremde, vielleicht aus einem benachbarten Orte Eingewanderte hier die ihm als genügend anzurechnende Wanderzeit verleben kann, während von dem Bremer ein dauerndes Fernsein gefordert wird, — daß endlich fremde in hoher gewerblicher Cultur stehende Länder

den Wanderzwang nicht kennen, und für die Hebung ihrer Industrie nicht für erforderlich erachten. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Umschau in fremden Städten und bei andern Lehrherren für nachtheilig zu erachten sei, — keineswegs, man hegt jedoch die Ueberzeugung, daß die langjährige Sitte, der Trieb sich nach dem Besseren umzuschauen und die dem Deutschen angeborene Wanderlust auch ferner allen strebsamen Gewerbetheiligen zum Besuch auswärtiger Industrieetablissemens Veranlassung geben werde und will man nur die Zwangspflicht beseitigt sehen.

7) Die Verheirathung der Gesellen unterliegt nach den Bestimmungen der meisten Specialstatuten einem Verbote, dessen fernere Aufrechterhaltung (§. 26) nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann.

Seitdem manche Gesellen ihre Wohnung und Beköstigung außer dem Hause des Meisters finden, besteht für sie das frühere, das sittliche Verhalten fesselnde Familienleben nicht mehr und muß an dessen Stelle die Möglichkeit, in ein ähnliches Verhältniß eintreten zu können, geschaffen werden.

Zwar macht sich bei einer Aufhebung jenes Verbotes die Befürchtung, daß das sogenannte Böhnenhasenwesen wiederum ausleben werde, und vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt, geltend und wird aus diesem Grunde manche Gegner finden; aber abgesehen davon, daß in einigen Innungen, wie z. B. bei dem Maurer- und Zimmer- amte die Verheirathung ohne wesentliche Nachtheile bereits gestattet ist, muß ein besonderes Gewicht auf den sittlichen Einfluß, welchen die Verheirathung und Gründung eines eigenen Hausstandes auf den Verheiratheten und seine Mitgesellen ausüben wird, gelegt werden; es wird dieses zur Folge haben, daß sich hier ein Stamm sinniger, guter, durch ihr Familienleben gefesselter Gesellen bilden und der Klage wegen fortwährenden Gesellenmangels begegnet werden wird. Vielen das Meisterrecht Nachsuchenden ist es auch nur um das Recht der Verheirathung zu thun, sie geben ungerne die gesicherte Stellung bei einem Meister gegen das ungewisse Loos der eigenen, kundenlosen Werkstätte auf; aber das Gesetz fordert, wenn sie sich verheirathen wollen, die Erwerbung jenes Rechtes und nöthigt sie zu dessen Erstrebung. Daß durch die Aufhebung des Verbotes den sonstigen Erfordernissen wie der Erwerbung des Bürgerrechts, der Zuschwörung und für Fremde der Genehmigung der Polizeidirection zur Niederlassung hieselbst kein Eintrag geschehen soll, bedarf keiner Erwähnung.

8) Die obigen Ausführungen geben ferner zur Inbetrachtung einer anderen Vorschrift Veranlassung. Seither stand im Allgemeinen den Meistern nur die Befugniß, Gesellen und Lehrlinge in ihren Werkstätten arbeiten zu lassen zu und war dabei die Zahl der Lehrlinge bei einigen Innungen sogar noch eine beschränkte. Da es nun aber nach dem unter 5 und 6 Gesagten nicht mehr so streng darauf ankommen darf, in welcher Weise sich ein Gehülfe seine Fähigkeiten erworben hat, auch in manchen Aemtern die Zulassung von anderen Arbeitern nicht nur bereits gestattet, sondern sogar nothwendig ist, so war kein Grund, fernerhin die Zahl von Lehrlingen zu beschränken und die Annahme von Arbeitern zu versagen vorhanden. Die eine besondere Geschicklichkeit erfordernden Geschäfte werden ohne Nachtheil für den Arbeitsgeber den gelernten und befähigten Gesellen und Gehülfen nicht entzogen werden können, noch wird ihre Stellung dadurch gefährdet, während es im Interesse des Meisters liegt, für leichtere Arbeiten andern Arbeitskräfte gewinnen zu können. In dem §. 35 ist dieser Ansicht Ausdruck gegeben.

9) Aus Obigem ist ersichtlich, daß die Minorität sich bestrebt hat, theils alle diejenigen Punkte zu beseitigen, welche seither zu Beschwerden Veranlassung gaben, theils nicht unwesentliche Erleichterungen in Vorschlag zu bringen. Minder Bedeutendes, wie die Aufhebung eines Beitrages von Seiten des Lehrlings zur Innungscasse, der Wegfall einer Zahlung bei der Prüfung mit Ausnahme der nothwendig gewordenen Unkosten (§. 33), die Ausdehnung der jetzigen Befugniß Fremder zur Anmeldung zum Meisterrechte (§. 28), die Beschränkung der Wittwe in der Fortsetzung des Geschäftes ihres verstorbenen Ehemannes, die Aufhebung des Verbotes der Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke außer dem Hause u. s. w. bedarf keiner besonderen Motivierung, erhellt aber zur Genüge aus einer Vergleichung des bestehenden Gesetzes mit dem Entwurf der Minorität.

Dagegen glaubt sie im Uebrigen die Erhaltung des bestehenden Zunftwesens empfehlen zu müssen, dessen wesentliche Eigenheiten sie

- 1) in dem ferneren Bestande der Innungsverhältnisse mit dem ausschließlichen Rechte auf die Arbeit und den Verkauf der betreffenden Innungserzeugnisse;
- 2) in der Darlegung des Nachweises der Befähigung zum Meisterrechte und
- 3) in der beschränkten Zulassung Fremder zu diesem Meisterrechte

findet.

Ad I. Ohne einen festen Innungsverband wird, wie das Verhalten der nicht zünftigen Gewerke zur Genüge erweist, sofort oder in sehr kurzer Zeit eine thatsächliche Auflösung sämtlicher Innungen und damit die Aufhebung der Interessen erfolgen, welche bis jetzt in ihnen für die Hebung der Industrie, für die sittliche und moralische Haltung der Amts- und Standesgenossen und für eine geregelte Ordnung in den gewerblichen und politischen Verhältnissen zum Wohle des Staats gelebt haben. Interessen werden nur durch Rechte und Pflichten aufrecht erhalten. Ohne dieselben ist kein dauernder Verband möglich und konnte auch um deswillen der Ansicht der Majorität, die wohl einen Verband, aber ohne Zwangspflicht in Vorschlag brachte, nicht beigetreten werden, weil damit nur das schon jetzt bestehende, aber fast gar nicht benutzte Recht der freien Vereinigung gewährt wurde. Was sollte auch dem Gewerbetreibenden zum Beitritt zu einem ihn doch gewiß mit Pflichten belastenden Verband Veranlassung geben, wenn ihm aus demselben kein nennenswerthes Recht zu Theil wird? Für das Cigarrenfabrikwesen ist im Jahre 1850 und 1853 eine zwar vorzugsweise polizeiliche Ordnung, in welcher jedoch in Betreff der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Fabriken auch einige Rechte gegeben sind, geschaffen. Wer aber interessirt sich für diese Genossenschaft als solche? Noch bei den letzten von den nichtzünftigen Gewerken vorgenommenen gesetzlichen Wahlen zum Gewerbe-Convente und damit für das Wahlrecht zur Vertretung in der Bürgerschaft waren trotz specieller Einladung viele freie Gewerke gar nicht, andere von einem oder zwei, und der große Stand der Cigarrenfabrikanten und Cigarrenmacher nur von sechs Mitgliedern vertreten. Das sind die Folgen der Verbandlosigkeit und der vollständigen, in gewerblicher Hinsicht herrschenden Rechtlosigkeit. Existirt der Innungszwang nicht mehr, so wird sich selbst bei den jetzt bedeutenden Aemtern bald das gleiche Ergebnis zeigen, die Standesehre nicht mehr fesseln und das Gefühl für das Wohl des Staates in politischer und gewerblicher Hinsicht zum Mindesten sehr abgeschwächt werden.

Der Innungszwang ist ohne damit verbundene Rechte nicht zu erhalten; die Rechte aber, welche wir ihm vindiciren, stehen den Innungen bereits seit undenklichen Zeiten zu. Neues soll ihnen nicht gegeben, sondern nur das Alte, und dieses selbst in viel milderer Form erhalten werden. Die Frage nach dem Rechte der Aufhebung, — die Frage, ob es billig sei, wohlverworbene Rechte ohne Weiteres zu beseitigen, kann man auf sich beruhen lassen; dagegen ist zu betonen, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Rechte zu erhalten sind. Mit der Aufhebung dieser Rechte tritt selbstredend die Gewerbefreiheit ein, und welche Folgen dieselbe nach sich ziehen wird, ist bereits oben gesagt. Jene zu Recht bestehenden Befugnisse der Innungen begreifen das ausschließliche Recht auf die Arbeit und den Verkauf der Gewerbszeugnisse; ein Minderes würde diese Privilegien bald illusorisch machen, wenn man nur erwägen will, daß mit der Aufhebung der Verkaufsrechte hier sofort bei allen Aemtern eine so starke Concurrenz mit auswärtigen Erzeugnissen eintreten würde, daß auch das ausschließliche Recht auf die Arbeit seines Werthes entkleidet ist. Wenn deshalb in dem von der Majorität der Deputation empfohlenen Entwurfe nur das Erstere, nicht aber das Verkaufsrecht für kurze Zeit gewährt wird, so ist nach unserer Ansicht damit thatsächlich die Freiheit der seither zünftigen Gewerbe ausgesprochen.

Diese Rechte sind sämtlichen seither bestandenen Innungen zu erhalten. Eine Ausnahme mußte nur mit dem Strumpfwirker- und Nadelmacheramte gemacht werden, weil deren Arbeitsprivilegien durch die Fabriken und durch die Art und Weise des Betriebes des Geschäfts vollkommen illusorisch geworden sind und ihnen keinerlei Vortheile gewähren. Wenn dagegen die Majorität die Aufhebung des Buchbinder-, des Drechsler-, des Gürtler-, des Knopfmacher-, des Schnürmacher-, des Glaser-, des Lohgerber-, des Nadelmacher-, des Maurer- und des Zimmeramtes aus dem Grunde empfiehlt, weil das eine oder andere Amt nicht bedeutsam genug oder die Freigebung wünschenswerth,

sei, so ist der erste Grund nicht durchweg richtig, denn das Buchbinder-, Maurer- und Zimmeramt sind gewiß ebenso bedeutend, wie das Kimfer-, Sonnenmacher- oder andere Aemter, und daß dem Einen seine Rechte erhalten, dem Anderen nach Gutdünken genommen werden sollen, ist zum Mindesten nicht billig; wir können eine solche Ungerechtigkeit nicht empfehlen.

Ad. 2. Um zum Besitze dieser Rechte zu gelangen, muß aber der dieselben Nachsuchende im Interesse des Staatswohles eine Gegengabe bringen, welche bei der entscheidenden Behörde ihm diese Rechte zu verleihen rechtfertigt. Diese Gegengabe findet die Minorität in dem Nachweise der Befähigung zum Meisterrechte. Die Staatsgenossen müssen versichert sein und wissen, daß Derjenige, welchem die Behörde jene Rechte gegeben hat, in seinem Geschäfte so geschickt und befähigt ist, daß sie ihm mit Zuverlässigkeit ihre Angelegenheiten anvertrauen können. Fordert man doch von Advocaten, Aerzten und Anderen einen gleichen Nachweis ihrer Tüchtigkeit und überläßt das Publikum nicht schutzlos seinen vielleicht nach vielfach erlittenem Schaden gemachten Erfahrungen. Bei Aerzten und Gerichtsanwälten würde man dem Rufe, welchen sie im Volke genießen, noch eher das Wohl desselben anvertrauen können, als dieses bei den vielfachen, im täglichen Verkehr benötigten Arbeiten und Gewerkerzeugnissen möglich ist. Dazu kommt, daß der Meister nicht allein seinen Gehülfen und Lehrlingen gegenüber als ein Meister dastehen muß, sondern daß auch durch jene als Lehrherren die folgende Generation, wenn man überhaupt der Hebung der Industrie Rechnung tragen will, herangebildet werden muß. Ein Unbefähigter kann nicht Lehrherrn sein. Die Minorität konnte sich deshalb mit dem ersten Vorschlage, wornach der Nachweis der Befähigung nicht gefordert wird, nicht befremden; ebenso wenig konnte sie für den von der Majorität darauf empfohlenen Entwurf stimmen, in welchem dieser Nachweis nur durch Atteste von Sachverständigen beigebracht werden soll. Solche Atteste sind durch Verwandte und Befreundete, auf freundliche Zusprachen oder gewichtige Empfehlungen und im schlimmsten Falle durch Geldgaben leicht zu bekommen und haben, wie Erfahrungen genug bewiesen haben, so gut wie gar keinen Werth. Dabei unterliegt dieser Vorschlag noch der Gefahr, daß befähigten Männern die Beibringung solcher Atteste von Sachverständigen, also Standesgenossen, aus Furcht vor Concurrenz und Gefährdung der eigenen Existenz zum Schaden des Publikums unmöglich wird, — sowie dem ferneren Nachtheile, daß die Entscheidung über den Werth dieser Atteste in die Hände von Männern gelegt ist, die bei aller Umsicht als Nichtfachverständige dem Irrthume und der Täuschung unterworfen sind.

Die Minorität will dagegen die Befähigung durch Thatfachen, die sie in Anfertigung eines Meisterstücks findet, nachgewiesen sehen. Hierdurch werden alle obengedachten Nachtheile und Befürchtungen beseitigt und dem Tadel, daß durch Lieferung eines Meisterstücks der Nachsuchende über Gebühr mit Unkosten und sonstigen Verlusten belastet werde, ist durch die Vorschrift (§§. 21 und 33) begegnet, daß das Meisterstück wohl verkäuflich und nicht zu kostspielig sein und der Geprüfte nur die durch die Prüfung entstandenen nothwendigen Unkosten, die wie die Localmiete und Feuerung keinem Dritten aufgebürdet werden können, erstatten solle. Dabei liegt die Gewähr für die strenge Einhaltung dieser Bestimmungen in der die Prüfung leitenden aus Senatoren und Mitgliedern der Gewerbekammer bestehenden Prüfungscommission, die dem von den Prüfungsmeistern zu viel Geforderten mit Entschiedenheit entgegen zu treten nicht verfehlen wird.

Ad 3. Wie den Bremischen Rechtsgelehrten und Medicinern, welche ihr Staatsexamen glücklich bestanden haben, die Zulassung zur gerichtlichen und ärztlichen Praxis ohne Weiteres gewährt wird, so muß auch jeder durch eine Prüfung seine Befähigung nachweisende bremische Handwerker ohne Weiteres zum Meisterrechte zugelassen werden. Allen fremden Handwerkern eine gleiche unbedingte Berechtigung einzuräumen kann jedoch ebenso wenig gestattet werden, wie man fremden Aerzten und Anwälten die praktische Ausübung ihres Geschäftes hieselbst erlaubt. Hier muß, da die geforderte Prüfung mit Leichtigkeit zu bestehen ist, eine Beschränkung eintreten, wenn der Gewerbefreiheit nicht der ausreichendste Vorschub geleistet werden soll. Nach früherem Brauche wurden jährlich nach der Reihenfolge auf der Expectantenliste nur ein oder zwei Fremde zum Amte zugelassen, durch die Verordnung von 1851 ist eine Aenderung dahin eingetreten, daß statt der Einschreibung in die Expectantenliste einmal im Jahre, und zwar im Monat Februar, allen das Meisterrecht wünschenden Fremden eine Anmel-

dung dazu
vielfach
zugelassen
Händen
Bort reden
im Monat
Bestimmung
diese Neuer
sehen, —
möglichster

U
fennbare
Verbesseru
währen,
strie und
die übrig
wie name
hat überz
Bürgerlich
begründete
hereinbrech
In
brauer-So
vorbehältl
tation an
das Kran
ist; hier
Annahme

zur Anla

Da
Stadt Bre

Es
werden, au

Fol
Gehebes An

dung dazu bei der Gewerbe-Commission des Senates freisteht, — eine Befugniß die vielfach benutzt worden ist. Die Entscheidung, ob der Angemeldete zum Meisterrechte zuzulassen sei, liegt nach einem von der Gewerbekammer abgegebenen Gutachten in den Händen des Senates. — Wenn man nun auch der Zulassung aller Fremden nicht das Wort reden kann, so schien es doch paßlich, durch einen zweimaligen Anmeldungstermin im Monat Februar und August auch hier eine Erweiterung dieser Befugniß mit der Bestimmung eintreten zu lassen, daß, um die Gewerbecommission des Senates durch diese Neuerung nicht zu sehr zu belasten, die Anmeldungen bei der Gewerbekammer geschehen, — die Entscheidungen über die Zulassungen aber wie seither zur Aufrechthaltung möglicher Unparteilichkeit bei dem Senate verbleiben sollen.

Aus allen in Vorschlag gebrachten Aenderungen wird man das unverkennbare Streben der Minorität ersehen, in Gemäßheit des ertheilten Commissorii Verbesserungen zu schaffen und Erleichterungen im geschäftlichen Verkehr zu gewähren, wo dieselben ohne Nachtheil für das Staatswohl, für die Industrie und bestehende Innungen zugelassen werden konnten. Sie bedauert daß sie die übrigen Mitglieder der Deputation nicht von der Schädlichkeit ihrer Propositionen, wie namentlich der für den Staat Gefahr bringenden Einführung der Gewerbefreiheit hat überzeugen können und kann nur die Hoffnung hegen, daß der Senat und die Bürgerschaft das Richtige erkennend, ihre Mitbürger in den althergebrachten und wohlbegründeten Rechten schützen und den Staat vor dem Jammer und dem Elend eines hereinbrechenden Proletariates bewahren werden.

In Betreff der Revision der Krameramtsstatuten und der Tuchhändler- und Bierbrauer-Societät und des Fiskeramts schließt sich die Minorität zwar im Allgemeinen, vorbehaltlich der den Innungen gewährten Verkaufsrechten, den Vorschlägen der Deputation an, kann sich jedoch damit nicht einverstanden erklären, daß das zum Eintritte in das Krameramt erforderliche Eintrittsgeld nur auf den Betrag von 25 Thalern gestellt ist; hier würde im Interesse des Amtes und gegen die dafür gewährleisteten Rechte die Annahme einer höheren Summe, von etwa 50 Thaler, zu empfehlen sein.

Die Minorität empfiehlt ihre geehrten Committenten die Annahme ihres Entwurfes.

Unteranlage

zur Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 2. März 1860.

Entwurf.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz dient zur Regelung des Gewerbebetriebes in der Stadt Bremen.

§. 2.

Es erstreckt sich auf solche Gewerbe, welche als Handwerke in Innungen betrieben werden, auf das Krameramt, die Tuchhändler- und Bierbrauersocietät.

I. Von den Innungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 3.

Folgende Handwerker bilden Innungen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden:

Die Blechenschläger, Kupferschmiede, Kannengießer und Gürtler; — die Buchbinder; — die Tischler, Drechsler und Stuhlmacher; — die Filt- und Putzmacher; — die Goldschmiede; — die Kimker und Sonnenmacher; — die Knopf- und Schnurmacher; — die Korbmacher; — die Lohgerber und Schuhmacher; — die Maurer; — die Glaser; — die Rademacher; — die Sattler und Bepolsterer von Möbeln; — die Schlosser, Schmiede und Werkzeugschmiede; — die Schneider und Kürschner; — die Weißbäcker und Kuchenbäcker; — die Knochenhauer; — die Zimmerer.

§. 4.

Die selbstständige, gewerbmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, ist durch die Ausnahme als Meister in die Innung bedingt, sofern nicht Ausnahmen hiervon durch dieses Gesetz bestimmt werden.

§. 5.

Ein Innungsmeister kann von einer Innung zu einer andern übergehen, falls der Senat nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer seine Genehmigung dazu ertheilt und vorausgesetzt, daß er die in der Innung, in welche er treten will, vorgeschriebene Prüfung ordnungsmäßig bestche.

§. 6.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für welche Innungen vorhanden sind, ist in der Regel nicht gestattet. Jedoch kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren. Die Entscheidung des Senats erfolgt nach Anhörung der Gewerbekammer.

Wer eine solche Befugniß erhält, erlangt zugleich das Recht, Gesellen der betreffenden Innungen in Arbeit zu nehmen.

§. 7.

Verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen können sich zur Herstellung von Handwerkszeugnissen vereinigen, bei deren Anfertigung dieselben concurriren.

§. 8.

Jeder Innungsgenosse ist befugt, die Gegenstände seines Faches selbst dann ganz anfertigen zu lassen, wenn zu deren Vollendung Arbeiten anderer Innungen erforderlich sind. Auf Bauwerke findet diese Befugniß keine Anwendung.

§. 9.

Eine Beschränkung in der Benutzung der bei den Arbeiten erforderlichen Werkzeuge findet nicht Statt.

§. 10.

Die Beziehung des zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Materials ist keiner Beschränkung unterworfen.

§. 11.

Den jetzt bestehenden Innungen (Zünften und Aemtern) verbleiben hinsichtlich des Kleinhandels ihre bisherigen Rechte.

Es ist Jedem gestattet, seine Erzeugnisse in verschiedenen Localen zu verkaufen.

§. 12.

In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden.

§. 13.

In Werk- und Arbeitshäusern, sowie überhaupt in Staatsanstalten können solche Gegenstände, auf deren Anfertigung eine Innung privilegiert ist, auch von Nichtmeistern angefertigt werden. Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Befugniß entscheidet der Senat nach Anhörung der Gewerbekammer.

§. 14.

Jeder Innung steht zwar ein Klagerecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Ge-

rechtsame zu; jedoch behält es hinsichtlich der Hausfuchungen bei der Verordnung vom 29. April 1850 sein Verwenden.

§. 15.

Ueber Streitigkeiten in Gewerbe- und Innungsangelegenheiten entscheidet, sofern dieselben Disciplinarsachen betreffen, die Gewerbecommission des Senats, in andern Fällen das Gewerbegericht.

b) Von den Innungsgeoffen.**1. Von den Lehrlingen.**

§. 16.

Wer bei einem Meister in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr erreicht haben, und nachweisen, daß er eine genügende Schulbildung erhalten, namentlich, daß er lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 17.

Er tritt sodann bei dem Meister auf eine Probezeit von mindestens 4 Wochen in Arbeit.

Während dieser Zeit kann ohne Weiteres der Meister den Lehrling entlassen und der Lehrling den Meister verlassen.

§. 18.

Nach abgelaufener Probezeit wird der Lehrling auf Antrag seines Meisters von dem Vorstande der Innung in das Lehrlingsbuch eingeschrieben. Diese Einschreibung geschieht kostenfrei.

§. 19.

Die Dauer der Lehrzeit ist in der Regel wenigstens 2 Jahre höchstens 4 Jahre. Die Probezeit ist mit in Anrechnung zu bringen.

§. 20.

Der Meister hat für eine genügende Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings im Handwerk, sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht, namentlich auch durch Anhaltung zum Besuch von Bildungsanstalten gewissenhaft zu sorgen.

Der Lehrling ist verpflichtet, fleißig und treu zu sein, sich anständig und bescheiden zu benehmen, und sich willig und folgsam zu zeigen.

Es soll ihm ferner eine humane Behandlung von Seiten seines Meisters zu Theil werden, auch soll er nicht zu häuslichen Verrichtungen zugezogen werden.

§. 21.

Wenn vor beendigter Lehrzeit die Auflösung des Lehrvertrages durch Einwilligung beider Theile oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgt, so entscheidet erforderlichenfalls die Gewerbecommission des Senats darüber, ob der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden könne.

Stirbt der Lehrmeister, so kann der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden.

§. 22.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor dem Vorstande der Innung und in Gegenwart seines Lehrmeisters eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen. Er erhält eine Bescheinigung über das Resultat der Prüfung und wird dann ohne weitere Formlichkeit zum Gesellen ausgeschreiben.

Diese Ausschreibung geschieht kostenfrei.

2. Von den Gesellen.

§. 23.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigene Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben.

Jedoch steht es den einheimischen Maurer- und Zimmergesellen frei, diejenigen Arbeiten, wozu die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich ist, und welche

derselbe ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen beschaffen kann, für eigene Rechnung zu verfertigen.

Auch darf jeder einheimische Maurer- oder Zimmergeselle auf seinem Grundeigenthume Neubauten vornehmen; über die dazu erforderlichen Maurerarbeiten muß jedoch gegen eine in den Specialstatuten festzustellende Vergütung ein hieselbst zugelassener Maurermeister, welcher auch die nöthigen Gesellen dazu stellt, die Aufsicht führen; über die erforderlichen Zimmerarbeiten muß gegen eine in den Specialstatuten festzustellende Vergütung ein hieselbst zugelassener Zimmermeister die Aufsicht führen und die nöthigen Gesellen stellen. Einer Meisterswitwe ist die Uebernahme der Aufsicht nicht gestattet.

§. 24.

Fremden, die sich als Gesellen ausweisen, kann aus dem Grunde, daß sie nicht zünftig gelernt haben, die Arbeit nicht verwehrt werden.

Das Recht eines Gesellen geht dadurch, daß er sich zeitweilig einer dem Handwerke fremden Beschäftigung hingegeben hat, nicht verloren.

§. 25.

Sonn- und Festtage ausgenommen, darf sich ein Gesell an keinem Tage gegen den Willen des Meisters der Arbeit entziehen.

Jeder Gesell hat sich der Hausordnung des Meisters oder Fabrikanten, bei welchem er arbeitet, zu fügen.

Ueberhaupt haben sich die Gesellen aller Handwerksmißbräuche zu enthalten, namentlich darf kein Gesell irgend einen Act obrigkeitlicher Gewalt gegen seine Mitgesellen und Lehrlinge geltend machen.

§. 26.

Die in einzelnen Specialstatuten enthaltene Bestimmung, daß Gesellen sich nicht verheirathen dürfen, ist aufgehoben.

3. Von den Meistern.

§. 27.

Ein Hiesiger, das heißt ein Angehöriger des Bremischen Staats, welcher das Meisterrecht erwerben will, muß volljährig sein und durch eine Prüfung seine Befähigung zum Meisterrechte nachweisen.

§. 28.

Fremde, welche dieselben Bedingungen, wie die Hiesigen erfüllen, können sich zur Erwerbung des Meisterrechts zweimal im Jahre und zwar im Monat Februar und August bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer melden, welche Letztere über die geschehenen Anmeldungen den Senate gutachtlich zu berichten hat. Der Senat entscheidet sodann, ob der Angemeldete zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen und an die Prüfungscommission zu verweisen ist oder nicht.

§. 29.

Fremde, welche auf die Angabe eines hieselbst nicht zünftigen Gewerbes in den hiesigen Staatsverband aufgenommen worden sind, sind nicht befugt, auf Grund des §. 27 später als Angehörige des bremischen Staates zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen zu werden. Es bleibt ihnen jedoch auch nach Erwerbung des Staatsbürgerrechts unbenommen, die den Fremden in §. 28 zugestandene Befugniß in Anspruch zu nehmen, falls sie das dieserhalb gesetzlich Erforderliche thun.

§. 30.

Zur Prüfung Derjenigen, welche zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen sind, besteht eine Meisterprüfungscommission, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Senate, aus einigen von der Gewerbekammer und einigen von der betreffenden Innung dazu Gewählten gebildet wird.

Der Senat kann dieser Prüfungscommission in geeigneten Fällen einen technischen Beamten mit beratender Stimme zuordnen.

§. 31.

Die Prüfung ist in der Regel sowohl eine theoretische als eine praktische.

Bei der Aufgabe des Meisterstücks, welches dem besonderen Zweige, dem der zu Prüfende sich vorzugsweise gewidmet, angemessen sein muß, hat die Prüfungscommission zu berücksichtigen, daß dasselbe wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet sei, die Geschicklichkeit des zu Prüfenden zu bekunden.

§. 32.

Hat der Geprüfte die Prüfung genügend bestanden, so wird er, vorausgesetzt, daß er Bürger der Stadt Bremen geworden sei, als Meister in die Innung aufgenommen. Strafen wegen etwaiger Mängel an dem Meisterstück finden nicht Statt.

Wer bei der Prüfung nicht besteht, ist zurückzuweisen, jedoch höchstens auf ein Jahr.

Von dem Ausspruche der Prüfungscommission kann der Geprüfte an den Senat recurriren, welcher nach eingeholtem Gutachten der Gewerbekammer definitiv entscheidet.

§. 33.

Der Geprüfte hat nur die durch die Prüfung entstandenen Unkosten, wie Localmiethen, Feuerung u. s. w. zu erstatten.

Bei seiner Aufnahme in die Innung hat er einen dem Amtsvermögen entsprechenden Einschuß, welcher jedoch 25 Thaler nicht übersteigen darf, in die Innungsschatte baar zu zahlen.

Auch steht ihm die Theilnahme an etwaigen Hilfsanstalten der Innung, wie Sterbecassen, Witwencassen, Magazinen u. s. w. frei, jedoch nur gegen Zahlung der in den Statuten dieser Anstalten festgesetzten Einschüsse und Beiträge.

§. 34.

Von der Aufnahme in die Innung hat der Aufgenommene der Gewerbekammer binnen Monatsfrist eine Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Ordnungsstrafe von einem Thaler nach sich.

§. 35.

Jeder Innungsmeister hat das Recht, sein Handwerk für eigene Rechnung zu treiben und dabei Lehrlinge, Gesellen und andere Arbeiter anzunehmen.

Eine Meisterwitwe hat das Recht, das Handwerk ihres Mannes durch Gesellen fortzusetzen.

c) Von der Organisation der Innungen.

§. 36.

Jede Innung hat einen Vorstand, welcher auf die Aufrechthaltung der die Innung betreffenden Gesetze achtet, die Innung in Innungssachen gerichtlich und außergerichtlich vertritt, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Wege der Güte zu schlichten versucht und überhaupt das Beste der Innung zu fördern bemüht ist.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung sämmtlicher Innungsmeister zu veranstalten.

§. 37.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben bleiben den Statuten jeder einzelnen Innung vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Die in §. 3 genannten Innungen haben ihre Specialstatuten dieser Gewerbeordnung gemäß binnen 3 Monaten der Gewerbekammer einzureichen. Die Gewerbekammer hat dieselben mit einem gutachtlichen Berichte dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

§. 39.

Jeder Gewerbetreibende ist hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes seines Gewerbes den erforderlichen und gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften der Polizei unterworfen.

§. 40.

Die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlächter richtet sich nach der Bevölkerung und zwar dergestalt, daß auf je 1200 Seelen eine Weißbäckerei, auf je 2000 Seelen eine Schweineschlächtereit kommt.

Concessionen zum Backen von ausgefiebttem Brode werden nicht mehr ertheilt.

Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß eine der Bevölkerung entsprechende Zahl Bäcker und Schweineschlächter vorhanden sei, und entscheidet in einzelnen streitigen Fällen über die Zulassung neuer Back- und Schlachtstellen nach der angegebenen Norm.

Jeder welcher als Weißbäcker, Grobbäcker oder Schweineschlächter zugelassen wird, hat in Betreff des von ihm gewählten Geschäftslocals die Genehmigung der Polizeibehörde zu erwirken.

§. 41.

Hiesigen Frauenzimmern ist die Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke gestattet.

§. 42.

Alle Geseze, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Gewerbeordnung widersprechen, sind aufgehoben und gelten statt derselben künftig die Vorschriften dieser Gewerbeordnung.

§. 43.

Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung, sowie der Specialstatuten einer Innung gelangen wie bisher zur Entscheidung an den Senat.

II. Vom Brameramte,

III. Von der Tuchhändlergesellschaft,

IV. Von der Bierbrauersocietät,

wie im Entwurfe der Majorität.

von der Organisation der Innungen.

§. 36.

Jede Innung hat einen Vorstand, welcher die Aufsicht über die Innung führt, und die Innung in allen Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Innung gewählt werden. Der Vorstand ist für die Verwaltung der Innung verantwortlich.

§. 37.

Die nächsten Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben finden im Statute jeder Innung Anwendung.

Schlichtungsmittel.

§. 38.

Die in §. 3 genannten Innungen haben ihre Schlichtungsmittel dieser Gewerbeordnung gemäß einzurichten. Die Gewerbeordnung enthält die Vorschriften über die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Innungen.

§. 39.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Specialstatuten der Innungen zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann die Innung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.